

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 100 (2009)

Artikel: Das Grosskraftwerkprojekt Ursern im Spiegel der Zeit : der 19. Februar 1946 : Krawall oder Volksaufstand?
Autor: Danioth, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Grosskraftwerkprojekt Ursern im Spiegel der Zeit Der 19. Februar 1946 – Krawall oder Volksaufstand?

Hans Danioth, alt Ständerat

Vorwort

Im kommenden Februar jährt sich zum 65. Mal der gemeinhin als «Krawallnacht von Andermatt» bezeichnete Vorfall. Im Gefolge eines Volksauflaufes von 200 bis 300 Personen wurde dabei der Landeinkäufer des Studiensyndikates für ein Kraftwerk Ursern gewaltsam des Tales verwiesen. Dieser landesweit aufsehenerregende Vorfall bildete gleichsam den Höhe- und Wendepunkt im gigantischen Ringen um den geplanten Bau eines Kraftwerkes der «Superlative».

In einer tiefsschürfenden und weit ausgreifenden Abhandlung unter dem Titel «Grenzen der Technik» hat Erich Haag die Geschehnisse dieser schicksalhaften Zeit ausgeleuchtet, sie sodann mit ähnlichen Projekten, vor allem mit dem fast gleichzeitig im Kreuzfeuer stehenden Projekt in Rheinwald, verglichen. Dabei wurde das Ganze auch in energiepolitische Zusammenhänge gestellt. Er zeigte nicht nur die Machbarkeit eines solchen Grossprojektes auf, sondern eben auch dessen Grenzen in der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Seine Schlussfolgerungen enthalten Aussagen, die weit über die behandelten Kraftwerkprojekte hinausreichen. Sie vermitteln auch Kernaussagen zur Technik allgemein sowie im gesellschaftlichen und politischen Umfeld. Haag stützt seine Erkenntnisse wesentlich auf Protokolle der handelnden Personen und Organe ab, insbesondere des Verwaltungsrats CKW sowie der Korporation Ursern und des Regierungsrats des Kantons Uri.

Als Einheimischer, damals 15-jähriger Sekundarschüler und als Sohn eines der Anführer des Antistauseekomitees, bin ich verständlicherweise von Anfang an über diese grosse Auseinandersetzung im Bild gewesen und war somit auch Augenzeuge am fraglichen Februarabend. Meine Jugenderinnerungen habe ich mit den inzwischen erworbenen beruflichen und politischen Erfahrungen ergänzt. In einem «friedlichen Streitgespräch» mit dem Buchautor sind gewisse Missverständnisse bereinigt worden. Als einzige allerdings nicht

unwesentliche Meinungsdifferenz blieb die Frage, ob vom Konsortium getätigte Kaufabschlüsse mit Bauern, ausserhalb eines Konzessionsverfahrens, rechtens waren oder eben nicht.

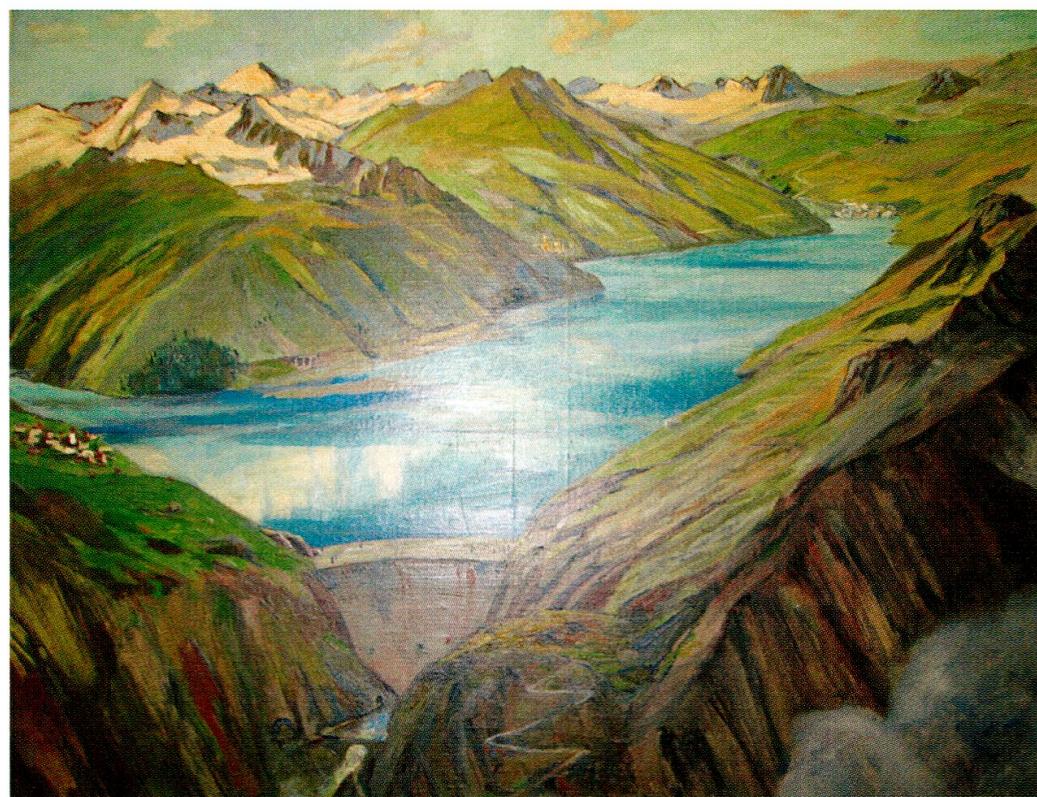
Andermatt und das ganze Urserntal machen zurzeit wiederum grosse Umwälzungen durch. Es dürfte indessen nicht schaden, wenn die Ereignisse dieser 40er-Jahre in das allgemeine Bewusstsein gerufen werden, bevor die letzten Zeitzeugen die Weltbühne verlassen.

Die wohl grösste Bedrohung unseres Tals seit Menschengedenken konnte einerseits nur bewältigt werden dank eines gütigen Geschicks und anderseits dank der Geschlossenheit der Bevölkerung und mit bedingungslosem Einsatz der verantwortlichen Politiker. Alle verteidigten damit auch aktuelle Werte wie Gemeinsinn, Zusammengehörigkeitsgefühl, Bewahren von Kultur und Natur. Trotz meiner starken Beziehungen zum Urserntal bin ich bestrebt, nachfolgend die Ereignisse nach bestem Wissen und Gewissen nachzuzeichnen und nötigenfalls zu hinterfragen.

1. Das Projekt, seine Dimensionen und Auswirkungen

Projekt 1920

Bereits im Jahre 1920 hatten die CKW dem Urner Regierungsrat ein Projekt unterbreitet, das «seinesgleichen in der Schweiz suche».



So hätte das Urserntal ausgesehen, wenn das gigantische Projekt zustande gekommen wäre. Das Gemälde «Stausee Ursen» ist das Werk des Schweizer Künstlers Hans Beat Wieland (1867–1945). Es ist im Besitz der CKW, Luzern.

Mit einer Sperrmauer von 75 bis 90 m Höhe würde das Urserntal unter Wasser gesetzt. Über die Reaktion in der Öffentlichkeit berichten die «Basler Nachrichten», «die Durchführung des Projektes stösst allerdings auf einige Schwierigkeiten, von denen die Versenkung von Andermatt und Hospental noch die geringste wäre». Schon damals rief dies den erbitterten Widerstand der Korporation hervor, mit der entsprechenden Erklärung an den Regierungsrat, aufgrund der allgemeinen Opposition würde «die Stauseefrage hier oben als endgültig erledigt betrachtet». Dies gründete auf einer ausserordentlichen Korporationsgemeindeversammlung von Ursern vom 26. September 1920. Allerdings gab es damals auch klare Befürworter (aus Hotelierkreisen), welche sich zuhanden des Regierungsrates zu Wort meldeten. Worauf es ruhig wurde.

Neuaufage Projekt 1943/1944

Zu Beginn der 40er-Jahre des vorigen Jahrhunderts hat ein Konsortium, bestehend aus den CKW, der SKA (heute CS) und der Elektrobank sowie der SBB das Projekt Ursen erneut aufgegriffen und zwar mit noch grösseren Dimensionen. Der Eingang der Schöllenenschlucht soll bis auf Kote 1630 aufgestaut werden, was eine Mauerhöhe von 208 m ergäbe, mit einem Nutzinhalt von 1235 Millionen m³, mehr als das Sechsfache des Hallwilersees und mit dem Einzugsgebiet sämtlicher oberer Zuflüsse zur Reuss von total 753 km². Dabei könnte mit einer jährlichen Stromerzeugung von 3 Milliarden kwh gerechnet werden. So könne jährlich netto 2785 Millionen kwh reine Winterenergie erzeugt werden, mehr als bisher alle Kraftwerke der Schweiz zusammen. Das mit einem heutigen Kernkraftwerk der Leistungsklasse von Gösgen oder Leibstadt vergleichbare Projekt hätte mehr als einen Drittels des gesamten Landesverbrauchs an Elektrizität erbracht.

Dies bedingte die Verlegung von 18,2 km Hauptstrassen und 9,7 km Nebenstrassen sowie 16,3 km Bahntrasse. Hinzu kommt die Problematik, dass der Gotthardbahntunnel in einer Tiefe von 300 m unter dem geplanten Stausee verlaufen würde.

Die Anlagekosten hätten die Milliardengrenze überschritten und waren mit 1128.4 Mio. Franken veranschlagt, eine damals erst recht gigantische Summe.

Selbstüberschätzung der Interessenten

Initianten und viele Fachleute waren der Auffassung, dass ein derartiges Werk der «Superlative» gebaut werden müsse, ungeachtet der Auswirkungen für die lokale Bevölkerung. Die Umsiedlungsproblematik im Urserntal sei zwar vorrangig zu behandeln, aber lösbar.

Dies zumal sogar im technischen Bericht tatsachenwidrig erklärt wurde, «durch die Unterwassersetzung des Urserntales würden nämlich nur landwirtschaftlich unbedeutende Gebiete der Nutzung entzogen». Jedes Kind wusste, dass gerade das Gegenteil der Fall wäre.

Totaler Untergang des Urserntales

Unbestreitbare Tatsache blieb: Das ganze Urserntal mit den drei Dörfern Andermatt, Hospental und Realp würde unter Wasser gesetzt. Es wären somit sämtliche Siedlungen mit allen Gebäulichkeiten, sakralen Bauten, Kirchen und Friedhöfen und wertvollem Kulturland mit einem Schlag zerstört worden. Vergleichsweise nur das Etzelwerk hatte später eine Dimension an mehr oder weniger betroffenen 500 Menschen, ohne den Verlust ganzer Dörfer. Das zeitgleiche Projekt Rheinwald hätte bewirkt, dass die Dörfer Splügen und Nufenen ganz und Medels teilweise überflutet worden wären, wobei nach Schätzung des Konsortiums 150 Personen und nach Schätzung der Rheinwalder 400 Personen zur Auswanderung gezwungen wären. Anfang 1940 zählte das Urserntal 2026 Einwohner, grossteils in der Landwirtschaft tätig, 89 Gewerbebetriebe, 17 Hotels. Vom Projekt betroffen wären rund 140 Landwirtschaftsbetriebe mit 663 ha Kulturland.

Verlust von Heimat und Gemeinschaft

Es kommt bei solchen Eingriffen in die Existenzgrundlage eines jeden einzelnen Betroffenen zu einem schwerwiegenden Opfer. Darüber hinaus trifft die Zerstörung einer ganzen Talschaft die Menschen noch härter. Der als «Kopf des Widerstandes» bezeichnete Regierungsrat Ludwig Danioth erklärte denn auch 1946 an der Orientierungsversammlung in Basel, «es gäbe in der ganzen Schweiz kein Gebiet, in welchem ein Volk von 2000 Seelen angesiedelt werden könnte; dieses würde daher notgedrungen in alle Winde zerstreut».

Das Urserntal bestand und besteht nicht nur aus drei damals relativ bevölkerungsstarken Gemeinden mit Andermatt als Hauptort, sondern ist als Korporation Ursern seit 1410 im Ewigen Landrecht mit dem Kanton Uri verbunden und damit relativ autonom geblieben. Diese aus der Walser Zuwanderung beeinflusste Talschaft mit einem vom rauen Klima geprägten Volksschlag bildet auch heute eine idiomatisch und kulturell eigenständige Region innerhalb des Kantons, mit einer vor allem wirtschaftlich starken Stellung der Korporation Ursern. Sie verfügt nicht zuletzt dank der aus der früheren Zugehörigkeit zum Kloster Disentis stammenden Gerichtsbarkeit über ein

eigenes Landgericht Ursen. Ausserdem war Ursen bis in die jüngste Zeit das Herz im Abwehrdispositiv des Zweiten Weltkriegs, Reduit genannt, und betrachtet sich bis auf den heutigen Tag als «Wächter am Gotthard». Dass die kantonalen Behörden, Regierungsrat und Landrat nicht einfach tatenlos zusehen konnten, wie eine kulturell homogene Region von der Landkarte verschwinden sollte, dürfte einleuchten. Solche und ähnliche Überlegungen waren allerdings den technisch und wirtschaftlich wohl kompetenten Promotoren des Grosskraftwerkes fremd. Der blinde Gigantismus sollte sich in der Folge rächen.

Existenzrecht auch von kleinen Gemeinden

Im Bestreben, die Zuständigkeit der Kantone und erst recht der Gemeinden bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen gemäss Wasserrechtsgesetz zu beschränken oder ganz aufzuheben, wandte sich der Verwaltungsrat der CKW Mitte 1945 an den Bundesrat mit dem Begehr: «Entscheidend wirken würde eine Erklärung von höchster Stelle, dass das Werk im allgemeinen Landesinteresse nötig sei und gebaut werden müsse.» Gemeint war damit dieses Ursen. Sofern die Verleihung im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles des Landes liege, solle der Bundesrat das Nutzungsrecht anstelle der Kantone bzw. Gemeinden erteilen können. Insbesondere der wohl angesehenste Staatsrechtslehrer seiner Zeit, Zaccharia Giacometti, erteilte derartigen Zentralisierungsüberlegungen eine klare Absage (siehe Gutachten vom 12.1.1946). Doch weder die Elektrizitätswirtschaft noch der Bundesrat verstanden diese deutliche Sprache.

2. Umsiedlung – Achillesferse des Projektes

Nicht durchdachtes Konzept

Die Zusicherungen von grosszügigen Entschädigungen und vorab einer seriösen Abklärung und Realisierung der Umsiedlungsfrage mögen von höherer Warte der Wirtschaft und der Politik gut gemeint gewesen sein. Es blieb jedoch bis zum Schluss unklar, in welcher Richtung der Realersatz gehen solle, in der Ansiedlung um Neu-Andermatt oder im Wegzug aus dem Urserntal hinaus.

Neu-Andermatt sollte über dem Stausee im Gebiet des Nätschen an der Ostflanke des Tals im Heimatstil erbaut werden, Neu-Hospental gegenüber dem jetzigen Dorf. Geradezu euphorisch wurde Neu-Andermatt beschrieben: Aus dem neuen «Urnerloch» tretend, wird in Abwandlung zum Gedicht von Friedrich Schiller geschildert,

«statt des durch Kasernen, Baracken und monotone Hotelbauten verunstalteten Talgrundes und der mit Gräben durchfurchten Allmend würde der Wanderer gebannt stehen, um den tiefblauen Bergsee vor sich ausgebreitet zu sehen, in dessen klarem Wasser sich die majestätischen Riesen der Hochgebirgswelt spiegeln». Eine solche realitätsfremde Lobpreisung wurde begreiflicherweise von niemandem ernst genommen. Wo sodann in Hospental und in Realp höher gelegene Standorte für neue Dörfer gefunden werden konnten, blieb unklar. In Wirklichkeit hätte der Stausee nicht nur die wertvolle Talebene unter Wasser gesetzt, sondern auch die landwirtschaftlichen Güter in Hanglagen bis zum Nätschen hinauf. Man könnte ohne Übertreibung sagen, dass damit wohl mehr als 90 Prozent des kulturfähigen Landwirtschaftslandes in den Fluten verschwunden wären. Mehrere Betriebe weiter oben anzusiedeln, wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Heute befindet sich bis zur Station Nätschen ein einziger, allerdings starker Vollerwerbsbetrieb.

Scheinlösungen

Übrig geblieben wären vor allem kleine Parzellen von Allmendgebiet, im Eigentum der Korporation und für den kargen Wildheuet vorgesehen. Die offensichtlich nicht genügend durchdachte Konsequenz hätte darin bestanden, dass die allermeisten Bauern zum Wegzug aus ihrer bisherigen Heimat und damit zum Verlust ihrer Scholle gezwungen worden wären. Es sind dabei im Verlaufe der Zeit konkrete Varianten aufgezeigt worden, wobei der Korporationsrat Ursern die Varianten Arni und Golzern als eine Zumutung mit Schweigen überging. Gebiete im Luzernbiet, Schwyz, St. Gallen und in der Magadinoebene wurden offensichtlich nicht näher geprüft und in ein realistisches Konzept einbezogen. Das Angebot für ein Haus oder eine Wohnung in Neu-Andermatt hätte nur eine Scheinlösung geoffenbart. Da von der Wohnlage her kaum ein Pendlerbetrieb mit der Wohnung in Neu-Andermatt und ertragsreicheren landwirtschaftlichen Parzellen im Reusstal und Unterland möglich gewesen wäre, gab es nur die Radikallösung: Der Wegzug der Bauern und im Gefolge davon auch zahlreicher Handwerksbetriebe. Neu-Andermatt wäre Fata Morgana geblieben und hätte nur noch einige Dienstleistungsbetriebe, vor allem im Tourismus, als realistische Ersatzlösungen geboten, nebst den Wohnungen für dort diensthabende Kraftwerkanstellte.

Keine andere realistische Alternativen?

Die Urschner mussten sich mit zunehmender Deutlichkeit davon überzeugen, dass es für sie und ihre Zukunft keine Existenz im Tal

mehr gab. Der Schluss lag darin, entweder die Realisierung dieses gigantischen Projektes zu verhindern oder das Tal zu verlieren und zu verlassen.

Der beauftragte Gutachter des SVIL, Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, N. Vital, hatte generell die Forderung aufgestellt, dass ein Realersatz die ausschliessliche Schaffung auskömmlicher und dauernder existenzfähiger Betriebe zum Ziele haben und in einer landschaftlich und kulturell möglichst gleichartigen Gegend angeboten werden müsse. In Erfüllung beider Forderungen müsse der Realersatz so weit als möglich im Tal selbst gesucht werden. Diese hohen Anforderungen vermochten das Projekt und seine Initianten somit klar nicht zu erfüllen.

Auch Erich Haag kommt in seiner Abhandlung zum Schluss, «der Einstau des Urserntales hätte so praktisch die ganze Landwirtschaft vernichtet und man wäre vollständig auf eine Umsiedlung in andere Gebiete vor allem zur Hauptsache ausserhalb des Kantons angewiesen worden».

3. Totaler Widerstand

Korporation als Anführerin der Opposition

Das gigantische Projekt mit seinen unerbittlichen Eingriffen in ein ganzes Siedlungsgebiet, mit Zerstörung von durch Menschenhand geschaffener Bauwerke, mit Beeinträchtigung der Verkehrslinien und Gefährdung anderer Installationen (Gotthard-Eisenbahntunnel?), schliesslich einer bislang relativ intakten Natur war so augenfällig, dass jedermann die Augen aufgehen mussten. Das war das einzige Gute.

Den Urschnern war nun klar geworden, was ihnen bevorstand. Wollten sie die angestammte Heimat mit allem was ihnen vertraut war, nicht verlassen, ging dies nur mit dem totalen Widerstand. Unverzüglich formierte sich die Opposition im Tal, angeführt und getragen neuerdings durch die Korporation.

An der Talgemeinde vom 11. Mai 1941 wurde das neu aufgelegte Projekt mit Entrüstung zurückgewiesen. «Dass man das Urschnervolk ins Meiental und den Urnerboden verpflanzen wolle, sei eine freche Zumutung.»

Am 12. Oktober 1941 versammelte sich in Andermatt eine ausserordentliche Talgemeinde, woran «gegen 1000 Personen» teilnahmen, eine vorher und nachher nie bekannte Zahl. Die Talgemeinde gestaltete sich zu einer machtvollen Demonstration der Einigkeit und Entschlossenheit des ganzen Tales. In einem feierlichen Zug vom

Urschnergvolk!

Sonntag, 12. Oktober 1941, nachmittags 1 Uhr, findet in Andermatt eine
außerordentliche Talgemeinde

statt mit dem einzigen Traktandum:

„Stellungnahme zum Stauseuprojekt“

Wie schon vor 20 Jahren, so ist im Laufe dieses Jahres das Projekt Ringwald zur Unterwassersezung des Urserntales zum Zwecke der Anlegung eines gigantischen Kraftwerkes wieder zur Sprache und in ernsthafte Diskussion gekommen.

Durch Vorträge und Artikel in Fachzeitungen und in der Presse hat man die Notwendigkeit der Schaffung dieses Kraftwerkes als Bedürfnis im heutigen Wirtschaftskampf darstellen wollen. Aber immerhin ist die Frage bis jetzt ohne unsere Zustimmung erörtert worden. Man verlangt von uns das Opfer der Freigabe unserer Heimatscholle.

Mit der Unterwassersezung würden alle drei Ortschaften unseres Tales verschwinden. Andermatt würde allein wieder neu aufgebaut, und zwar käme es ungefähr in der Höhe von Cote 1650 Meter ü. M., also auf Obergadmen oder Nätschen zu stehen. Neun Zehntel unserer Bevölkerung würden zur Auswanderung gezwungen. In den verbleibenden Eigengütern würden kaum mehr als für 100 Stück Kühe Wintersfutter erzeugt werden können, während nach der letzten Viehzählung rund 1200 Stück gewintert wurden. Was nützen uns dann die vielen Alpen? Die Kernbevölkerung unseres Tales würde daher am empfindlichsten getroffen. Man spricht wohl von reichlicher Entschädigung, aber das Geld für solche Enteignungen zerstreut sich in alle Winde. Beispiele haben wir im Wägital, am Sihlsee und anderswo. Aber das wäre noch nicht das Schlimmste. Schlimmer ist der Verlust unserer Heimat, unserer angestammten Scholle, unseres liebgewordenen Erdenwinkels, auf dem wir geboren, auf dem unsere Väter gewirkt und gearbeitet haben. Das Ansichtgewohnte, das Organischgewordene, die Tradition wäre bei einer Umsiedlung kaum mehr zu ersetzen. — Nein, du Heimat mußt uns bleiben als unser bestes Gut! Wir vaterlandstreue Ursener lassen uns nicht unterkriegen und durch gleichende Versprechungen blenden und versöhnen! Unser schönes Heimatal mit seiner ruhmreichen Geschichte, mit seinen ehrwürdigen, liebgewonnenen Heimstätten, seiner bodenständigen, braven Bevölkerung soll der heutigen Spekulationskonkurrenz und den Sonderinteressen, dem kilowatthändlerischen Geiste nicht zum Opfer fallen! Wir werden uns mit allen Kräften zur Wehr setzen! Geld ersezt uns die Heimat nicht!

Es ist eine der gewichtigsten Fragen, über die das Ursenfolk je zu entscheiden hatte! Daher liegt es im Pflichtbewußtsein jedes wahren Heimatfreundes, an dieser Protestkundgebung teilzunehmen.

Das Aktionskomitee gegen das Stauseuprojekt Ursen.

Fahrplan für Realp und Hospental: — Keine Billette lösen!

Realp ab 12.30 Uhr — Hospental ab 12.45 Uhr — Andermatt an 12.50 Uhr
Andermatt ab 18.00 Uhr

Bahnhof Andermatt zum Schlüsselplatz mit Feldmusik, Fahnen und Trachtengruppe waren Volk und Behörden anwesend. Ältere Männer, welche seit Jahren an keiner Versammlung mehr teilgenommen hatten, standen mit glänzenden Tränen in den Augen da.

Zu Beginn wurde ein eigens von der Urschner Mundartdichterin Marie Meyer-Bollschweiler verfasstes Gedicht vorgetragen mit folgendem Text:

«Uff a d'Gmeind s'ganz Urschnervolch!
D Fuuscht im Sack nitzt nyt!
S gilt der Kampf um yysers Land,
wenn s a der Haimet lyt.
Fort mitem Stauprojekt –
äs Verbrächä wär s direkt!
Prezyys vom Urnerloch äwägg
sett ds Urschnertal verschwinde.
D Kilä, Frydhof, Huss und Häi
nämmä s yysä Chindä,
tiänt drum zum Protäscht yys äinä!
D Gesslerzytä sind verby
z Boudä mit der Stauery!

Es sprachen in der Folge Talammann Gerold Russi, Statthalter Alfred Regli und Säckelmeister Ludwig Danioth. Der generelle Tenor lautete, aus Liebe zur Heimat und zur väterlichen Scholle werde man sich wehren, «ehe es zu spät ist. Nicht um Geldes willen die Heimat verkaufen, nein und niemals nein!».

Mit Entrüstung nahm die Talgemeinde von diesem neuen Projekt Kenntnis und gelobte, «das ererbte Gut zäh und unbeugsam zu verteidigen, das auch dem Kleinen zustehende Lebensrecht gegen Gewalt und Eigennutz zu sichern».

Auch die kantonalen Instanzen erkannten die Gefahr. Zusammen mit dem Regierungsrat wurde die Korporation beim Bundesrat vorstellig, der sich aber auffallend zurückhaltend äusserte. In Wirklichkeit konnte er seine Pro-Haltung nicht verbergen. Am meisten Verständnis zeigte noch Bundesrat Philipp Etter.

Erstaunlicherweise konnten sich dabei die durchaus ernst zu nehmenden Probleme der nationalen Energieversorgung zuwenig Gehör verschaffen, als dass die eidgenössischen Behörden Druck auszuüben wagten.

Andere Meinungen?

Beachtung verdient dabei auch die Stellungnahme der «Militärbeamten», etwa 110 Mann. Mit Ausnahme etwa eines halben Dutzends

Am 12. Oktober 1941 versammelte sich in Andermatt eine ausserordentliche Talgemeinde. Rund 1000 Personen nahmen daran teil und bekundeten geschlossen den Widerstand gegen das geplante Projekt.

Eingeborener (sic!), seien diese für das Projekt, um von Andermatt wegzukommen. Bei dieser Meinungsäusserung muss man berücksichtigen, dass es sich hierbei zum grossen Teil um Funktionäre des Festungswachtkorps handelte, welche vom Unterland nach Andermatt detachiert waren, um dort entsprechende Funktionen zu erfüllen. Dass sie nicht in gleicher Weise im Tal verwurzelt waren, ist verständlich, stand doch ihre berufliche Zukunft so oder anders im Ungewissen. Dass sich indessen diese Mitarbeiter und ihre Familien im Urserntale nicht ausgegrenzt fühlten, geht schon aus der Tatsache hervor, dass für sie eine eigene «Bundesschule» auf Primarstufe eingerichtet wurde. Auch erhielten die Reformierten schon in den ersten Jahren des letzten Jahrhunderts die öffentlich-rechtliche Anerkennung und konnten eine protestantische Kirche errichten.

4. Strategien des Studiensyndikats

Das Studiensyndikat, bestehend aus den genannten Unternehmen – mit Ingenieur Fritz Ringwald als geistigem Vater des Projektes und als zielstrebiger Realisator – war sich der Schwierigkeiten – zwar nicht immer offen – bewusst, zeigte sich aber entschlossen, diese zu überwinden.

Dies erfolgte einerseits durch geeignete Propaganda für sein Superlativ-Projekt mit der ausserordentlich wertvollen und im nationalen Interesse liegenden Winterenergie-Versorgung. Eine lokale Opposition durfte diese nationale Aufgabenerfüllung nicht behindern. Man scheute daher weder Zeit noch Geld. Das Syndikat und seine Verbündeten operierten intensiv auf dem Gebiet der Stimmungsmache in der Öffentlichkeit und bei Behörden. Es appellierte unentwegt, auch noch nach dem Vorfall vom Februar 1946 an den Bundesrat, die Stromversorgung zur nationalen Aufgabe zu erklären. Dabei kam ihm die visionäre Aussage des greisen Alt-Ständerats und Alt-Talammanns Isidor Meyer gegenüber einem Journalisten der NZZ im Jahr 1942 gelegen, wo er wörtlich sagte: «Wenn die Erhaltung der Eidgenossenschaft von uns dieses Opfer (Verlassen der Heimat) fordert, werden wir es aus freien Stücken bringen, aber nur dann!» Weder zur damaligen kritischen Zeit noch nach Einreichung des Konzessionsgesuches ergab sich eine derartige nationale Notlage.

Umgehungsschritte

Da das Syndikat auch von den kantonalen Behörden keine flexiblere Haltung erwarten durfte als von der Korporation Ursern selbst, verlegte es sich auf eine eigentliche Mehrfachstrategie. Einerseits

sollte über die Öffentlichkeit das Volk in Ursen durch gezielte, oft übertriebene und unsachliche Propaganda verunsichert werden. Zweitens hat das Syndikat über seine Gewährsleute beim Bundesrat interveniert, um die Zwangsbestimmungen des landwirtschaftlichen Rechtes zur Verweigerung von Grundbucheintragungen aufzuheben und die verfassungsmässige Hoheit der Kantone und damit erst recht der Gemeinden einzuschränken, wenn Projekte von nationaler Tragweite auf dem Spiele stehen.

Fehleinschätzungen des Syndikates

Drittens: Die wiederholte machtvolle Demonstration des obersten Souveräns des Tales Ursen, welche den Behörden das Vertrauen aussprach und erneuerte, vermochte das Studiensyndikat nicht zu beeindrucken. «Noch ein Jahr solcher unbequemer Einschränkungen (nämlich Stromsparmassnahmen des Bundes) und das Volk wird bereit sein, das Grosskraftwerk zu befürworten.» Es könne, wie im Verwaltungsrat der CKW erklärt wurde, «nur wiederholt werden, was schon früher gesagt wurde, dass wir mit ruhiger Beharrlichkeit und **etwas Geld** sicher zum Ziele kommen werden». Was beinhaltete wohl dieser Freipass für separate Zahlungen?

Auch die Verlautbarungen im Vorfeld der Ereignisse von 1946 waren nicht dazu angetan, Vertrauen in die Objektivität und das gesetzeskonforme Verhalten der Initianten zu fördern. Diese Falsch-einschätzung behördlicher Entscheidungen begleitete die Verantwortlichen des Syndikats, vor allem den Promotoren Fritz Ringwald, bis zum (bittern) Ende.

5. Abkehr vom gesetzeskonformen Weg

Verhandlungen ohne Konzessionsgesuch

Die Grundlegende Voraussetzung für die Erteilung einer Bau- und Betriebskonzession war die entsprechende Beschlussfassung durch die zuständige Behörde, vorliegend den Landrat des Kantons Uri. Gemäss bestehendem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz (WRG) lag die Konzessionserteilung weitgehend in den Händen der Kantone. Dieser korrekte Weg wurde von allen anderen Gesuchstellern zur fraglichen Zeit (Rheinwald, Etzel, usw.) eingehalten, nicht hingegen vom Studiensyndikat für das Ursenprojekt. Ein förmliches Gesuch unterbreitete das Syndikat erst nach dem schicksalsträchtigen 19. Februar 1946, nämlich am 31. Mai 1946, als es bereits zu spät war.

Dies hinderte indessen das Syndikat in keiner Weise, Abklärungen und Landerwerbsverhandlungen mit einzelnen Landwirten aufzu-

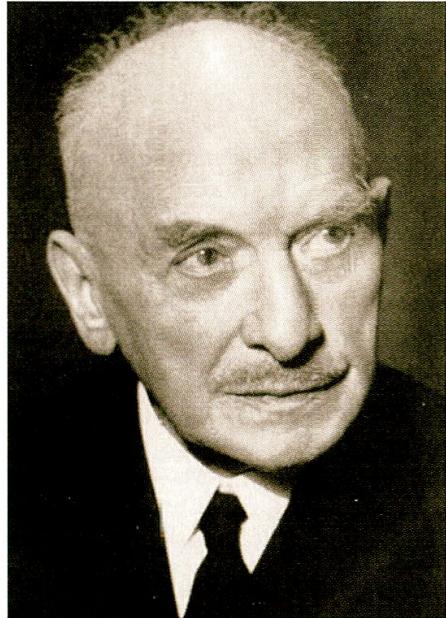
nehmen, nach dem Motto «divide et impera», «teile und herrsche». Die Salamitaktik sollte bewerkstelligen, dass über den Umweg von Landerwerbsverhandlungen mit entsprechenden Vertragsabschlüssen das Terrain für die Konzessionerteilung beackert und positiv beeinflusst werde.

Grundbuchsperre für private Landkäufe

Als die Landwirtschaftsdirektion Uri einem inzwischen abgeschlossenen und unterzeichneten Kaufvertrag für einen Landwirtschaftsbetrieb im Juli 1945 die erforderliche Genehmigung zur Eigentumsübertragung im Grundbuch aufgrund der damaligen landwirtschaftlichen Vorschriften verweigerte, gelangten die CKW an den Regierungsrat, der indessen die Verweigerung gestützt auf ein Rechtsgutachten von Professor Erwin Ruck, Basel, bestätigte. Die CKW ihrerseits erhoben staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses wies sie jedoch ab mit der Begründung, solange die Gesuchstellerin über keine Konzession für den Kraftwerkbau verfüge, sei kein genügender wirtschaftlicher Grund zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken gegeben. Auch wenn dieser Bundesgerichtsentscheid erst am 25. Februar 1946, also einige Tage nach dem Vorfall in Andermatt erging, war doch schon vorher – aufgrund des bereits rechtskräftigen Regierungsratsbeschlusses – klargemacht worden, dass Landerwerbsverhandlungen und -abschlüsse ausserhalb eines Konzessionsverfahrens rechtlich zumindest fragwürdig waren. Zumal ein Grundstückkaufvertrag ohne Grundbucheintragung keine verbindliche Wirkung entfaltet. Dies kümmerte indessen das Studiensyndikat in keiner Weise. Es führte derartige Tätigkeiten, einschliesslich Landerwerb, weiter und zwar durch den beauftragten Verhandlungsagenten Karl J. Fetz. Dass dieser die Rolle des «Sündenbocks» übernehmen musste, kümmerte ihn vorläufig nicht, denn er war weiterhin aktiv.

Geringschätzung der Gegner

Diese intransigente Haltung kam auch zum Ausdruck in einem Schreiben der CKW bzw. von Ing. Ringwald an den Bauernführer Ernst Laur-Belart vom 14. April 1942, wo es wörtlich heisst: «Im Urserntal, das bedeutend ungünstiger liegt (als Rheinwald), sind aber



Fritz Ringwald (1874–1957) war viele Jahre Direktor und Verwaltungsratdelegierter der CKW. Er war der eigentliche Kopf des Syndikats und kämpfte verbissen für das Projekt, das nach seiner Meinung die Problematik der elektrischen Versorgung in der Schweiz mit einem Schlag für immer gelöst hätte.

alle Gefühlsmomente, die einem in Rheinwald etwas näher ans Herz schleichen, sicherlich weniger berechtigt, wenn man Volk und Sitten und den kulturellen Stand des Volkes in seinem Innersten genau kennt.» Diese kaum zu fassende unglaubliche Diskriminierung einer ganzen Talschaft und ihrer Bevölkerung beleuchtet indessen die Strategie, welche das Syndikat im vorliegenden Fall zur Überwindung der Urschner Opposition anwendete.

Bewilligung für Vorbereitungsarbeiten

Im Frühjahr 1942 erhielt das Studiensyndikat überraschend die Bewilligung des EPED, alle Handlungen im Gelände vorzunehmen, die zur Vorbereitung des Grossakkumulierwerkes Andermatt unumgänglich notwendig seien, nämlich Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen, Vermessungen, Sondierungen, Bohrungen, Wassermessungen usw. Diese Handlungen können ebenfalls auch ohne Einwilligung der Grundeigentümer ausgeführt werden. Durch diese Bewilligung werde ein allfälliges späteres Konzessions- und Expropriationsverfahren nicht präjudiziert. Sowohl Korporationsrat wie auch die Regierung protestierten beim Bundesrat gegen die ohne vorherige Konsultation der kantonalen Behörden erteilte Bewilligung, konnten immerhin daraus folgern, dass eigentliche Landerwerbsverhandlungen und geschweige denn Landerwerbsabschlüsse weiterhin unstatthaft waren.

Zurück behalten des Konzessionsgesuchs

Was hätte nun das Syndikat daran gehindert, ein förmliches Konzessionsgesuch beim Landrat des Kantons Uri einzureichen? Man wird einwenden, dass ein derartiges Gesuch materiell angesichts der geschlossenen Ablehnung durch die betroffene Region und die öffentliche Interessenwahrung durch die oberste Kantonsbehörde aussichtslos gewesen wäre. Das mag zutreffen. Indessen wären die Tätigkeiten im Schosse eines rechtsstaatlich vorgesehenen Verfahrens nach zwingendem öffentlichem Recht durchgeführt worden, mit den entsprechenden Garantien für die Einhaltung gewisser Grundsätze wie Meistbegünstigungsklausel, Gleichbehandlungsgebot usw. Auch hätte den Gesuchstellern gegebenenfalls bei Obstruktion Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung offen gestanden, so dass die öffentliche Interessenabwägung auf höhere Stufe, nämlich des Bundes, gehoben worden wäre. Zumindest wäre somit das Verfahren gesetzeskonform durchgeführt und abgeschlossen worden. Ein gewichtiger Vorteil hätte auch darin bestanden, dass der Konzessionär das Expropriationsrecht hätte in Anspruch nehmen können. Damit hätten Winkelzüge eines für dieses nationale Werk nicht angepassten

Landerwerbsverfahrens vermieden werden können. Stattdessen wurden Umgehungsgeschäfte getätigt. Nationalrat Vinzenz Winiker LU beanstandete in einer nach dem Februar 1946 eingereichten Interpellation die Tatsache, dass noch bevor der Entscheid über die Einführung des projektierten Grosskraftwerkes Ursenrntal zu übersetzten Preisen Liegenschaften kauft. Dadurch seien vollendete Tatsachen geschaffen worden, die geeignet sind, das Recht der öffentlichen Diskussion in einer hochwichtigen Angelegenheit zu entwerten und die Entscheidungsfreiheit der Behörden zu beeinträchtigen.

Am 24. April 1945 erliess der Korporationsrat eine «Warnung an die Grundbesitzer im Ursental», um ihnen dringlich von Grundstückverkäufen abzuraten. Fritz Ringwald und das Syndikat beeindruckten diese behördlichen Weisungen und Warnungen des Korporationsrates in keiner Weise. Werbung und Verhandlungen wurden unbekümmert fortgesetzt.

6. Der **casus belli** (Kriegsgrund)

Die beharrliche Missachtung des Rechtsweges

Indem sich das Syndikat weigerte, einerseits ein Konzessionsgesuch einzureichen und anderseits seine fragwürdigen, ja höchst dubiosen Aktivitäten einzustellen, forderte es die Behörden des Kantons Uri geradezu heraus. Man erkannte sowohl bei der Regierung wie auch im Volk die Strategie, oder besser gesagt die höchst fragwürdige Taktik der Initianten, mit Einzelverhandlungen und Einzelkäufen Lücken in die Abwehrfront zu schlagen und diese gleichsam von innen her sukzessive zum Einsturz zu bringen.

Ingenieur Fetz als Inkarnation des Bösen

Verständlicherweise wurde die Aktivität («Wühlarbeit») des vom Syndikat beauftragten Agenten im Ursental bei den Behörden und beim Volk mit grösster Skepsis und Ablehnung verfolgt. Wusste man nun, dass er sich nicht an die behördlich verfügten Einschränkungen halten werde. Er wurde damit zum Feind Nummer eins im Volk empor stilisiert.

7. Eskalation der Volksstimmung

Im Grossen Rat des Kantons Luzern, dessen Mitglied er war, hielt Fritz Ringwald am 15. Januar 1944 eine abschätzige Rede, die erst

später breiter bekannt wurde. «Das Volk von Ursern scheint zu gewinnen mit Ausnahme einiger Schreier. Die Bauern wären für den Bezug neuer Höfe zu haben, wenn sie vom alten Dreck noch etwas mitnehmen dürften.» Nicht weniger Wirkung zeigte die tatsächenwidrige Behauptung Ringwalds am 12. Februar 1946 im gleichen Rat, also sieben Tage vor dem Event, dass von den 110 Bauern des Ursertales 80 zur Umsiedlung ins Flachland bereit seien.

Wir verhandeln nicht, wir verkaufen nicht, wir gehen nicht

Die durch die Talgemeindebeschlüsse vom Oktober 1941 gefestigte innere Position von Behörden und Volk in Ursern wurde in den drei genannten griffigen Parolen zusammengefasst.

Die Urschner Behörden haben diese konsequente Haltung bei jeder sich bietenden Gelegenheit beibehalten:

- Bereits an einer Konferenz vom 27. September 1941 mit dem Regierungsrat in Hospental erklärte Talamann Gerold Russi, «die Urschner zählten auf die volle Unterstützung durch Regierung und Bevölkerung von Uri». Diese regierungsrätliche Unterstützung war dem Urserntal über alle Jahre hinweg sicher. Dies nicht zuletzt dank guter Repräsentanz des Urserntales in der kantonalen Behörde.
- Die Behörden Urserns suchten in der Folge nach Verbündeten, vor allem mit dem Aktionskomitee gegen das Rheinwaldprojekt, welche aber nur sporadisch erfolgreich war, sowie mit den Umweltschutzorganisationen, die eine sehr ambivalente und eher das Projekt befürwortende Haltung einnahmen. Einzig der damalige Vizepräsident des Bundes für Naturschutz (SBN), der Urner Kantonsoberförster und spätere Ehrenbürger von Uri, Max Oechslin, trat als vehementer Gegner des Stauseuprojekts in Erscheinung.
- In einem weiteren Brief von Karl J. Fetz an den Korporationsrat Ursern kündigte dieser die auftragsgemäße Abklärung von landwirtschaftlichen Fragen an. Er erhielt die geharnischte Antwort gemäss Schreiben vom 12. Januar 1945, dass mit diesem «Wolf im Schafspelz» nicht verhandelt werde.
- Durch diese konkrete Anfrage Fetz bezüglich an und für sich zulässiger Abklärungen aufgeschreckt, erliess der Korporationsrat ein Flugblatt mit den Kampfparolen und der Ankündigung einer öffentlichen Orientierungsversammlung. In der Form einer rechtlich nicht verbindlichen Volksbefragung konnten alle Bewohner (und Bewohnerinnen!) im Alter von mindestens 17 Jahren teilnehmen und erklären, ob sie für oder gegen das Kraftwerkprojekt seien. Bei 1124 ausgeteilten «Stimmzetteln» kamen 1080 mit einem Nein, null mit einem Ja und 36 leer zurück. Einen rechtlich verbindlichen Aussage-

wert kann diese Umfrage natürlich nicht beanspruchen, sie ergibt indessen doch ein deutliches Stimmungsbild.

- 1945 wuchs die Spannung im Volk erneut an, als bekannt wurde, dass das technische Projekt für den Ursernkraftwerkbau fertiggestellt sei.
- Am 13. Mai 1945 wurde an der Talgemeinde eine Resolution verabschiedet, mit der sie gegen unehrliche Propaganda und «Wühlarbeit» der Initianten protestierte. Die Versammlung appellierte – einmal mehr – an die schweizerische Öffentlichkeit, um freundeidigenössische Unterstützung im Kampf um die bedrohte Heimat «am Gotthard».
- An der ausserordentlichen Talgemeinde vom 7. Oktober 1945 an traditioneller Stätte in Hospental unter wiederum starker Beteiligung fielen harte Worte über die «Herren vom Elektrotrust», die verschwinden sollen wie Hitler und Mussolini. Es fiel auch das ominöse Wort «Verräter». Der Nervenkrieg dauerte jetzt schon bereits fünf Jahre. Man beanstandet, dass den Kantonen die Wasserrechte entzogen werden sollen. Die Versammlung genehmigte einen «unbeschränkten Kredit» für den Abwehrkampf.
- Am 5. Februar 1946 wandten sich der Korporationsrat und die Gemeinderäte der drei Gemeinden an den Regierungsrat mit dem Begehr, sich beim Bundesrat dafür zu verwenden, den notwendigen Schutz zu gewähren und den «Initianten des Stauseuprojektes bis zum Entscheid der Konzessionsfrage jegliche Tätigkeit der Werbung und den Kauf von Liegenschaften in unserem Tale strikte zu verbieten». Eine diesbezügliche Order aus Bern blieb jedoch aus.



Ludwig Danioth (1902–1996) war von 1944 bis 1968 Urner Regierungsrat. Von 1947 bis 1971 vertrat er den Kanton im Ständerat, den er 1964 präsidierte. Ludwig Danioth gehörte als führender Kopf zum Kreis jener, die sich in Wort und Schrift vehement gegen das Stauseuprojekt wehrten.

Solidarische Haltung der Kirche

Es verstand sich als selbstverständlich, dass die Repräsentanten der Kirche, insbesondere die Geistlichkeit des Tales (Kapuziner) sich spontan und voll Engagement an die Seite der bedrängten Bevölkerung stellten. Das Volk vertraute in diesen schweren Stunden vor allem sein Anliegen der Mutter Gottes an, indem die Talgemeinde einen Bittgang zur Mariahilfskapelle beschloss. Der sehr beliebte Pfarrer von Andermatt, Pater Oktavian Weber, erklärte, bereits schwer

erkrankt, er würde sein Leben gerne für die Rettung des Tals hingeben. Sein Tod wenige Monate später hat die ganze Bevölkerung sehr berührt. Wir werden auf sein Wirken noch zurückkommen.

Man beschloss schliesslich im kommenden Frühjahr 1946 einen Bittgang zur Kapelle Mariahilf in Andermatt, der dann tatsächlich – als Dankprozession – stattfand.

Die Kundgebung von Basel

Endlich gelang es den Urschnern, auch ausserhalb des Kantons ein Echo auf ihre Appelle zu finden. Am 12. Februar 1946 – also nur sieben Tage vor dem Eklat in Andermatt – folgten rund 700 Personen in der Mubahalle in Basel dem Aufruf. Regierungsrat Ludwig Danioth führte u. a. aus, «es sei nicht eine materielle Not, welche die Urschner zwinge, das Schweizer Volk um Hilfe zu bitten ... Eine zwingende Notwendigkeit zum Bau des Werkes würde nur dann bestehen, wenn es keine anderen Möglichkeiten der Energiebeschaffung gebe.» Hier spielte er an die programatischen Worte seines Politikerkollegen Isidor Meyer an. Weiter führte Regierungsrat Danioth aus, dass die Nutzbarmachung der Atomenergie wahrscheinlich in naher Zukunft möglich sein werde. Sein Grundgedanke bildete auch den Abschluss seiner Ausführungen. «Die Heimatliebe ist die Quelle und die Grundlage der Vaterlandsliebe. Die Kraftwerkinitianten haben für die Heimatliebe wenig übrig. Ihre Heimat ist die Technik, die die ganze Welt heute nahezu in den Abgrund brachte.» Talammann Alfred Regli, Präsident des Abwehrkomitees, sprach den herrschenden Volkszorn im Tale an mit dem Zusatz, «wir wollen das Volk in Zügen halten». Nicht erstaunlich, dass diese Versammlung sich in einer einstimmigen Resolution für die Sache Urserns aussprach.

Weitere Aktivitäten

Es fanden öffentliche Orientierungsversammlungen in allen Urner Gemeinden statt, so auch in Erstfeld. Überall wurde das Anliegen der Urschner vehement unterstützt, im Eisenbahnerdorf gab es aber auch abweichende Stimmen. Landammann Franz Arnold gab dabei dem Volk zu verstehen, dass das Urserental ein unantastbares Teilstück des Kantons Uri sei und dass der Regierungsrat niemals bereit sein werde, Hand zu bieten zu irgendwelchen Verhandlungen.

Widerstandsorganisation Maquis

Dabei handelt es sich offensichtlich um den «harten Kern» des Widerstands, der den Namen der im Zweiten Weltkrieg tätigen französischen Widerstandsorganisation entlehnte. Ihre anonymen An-

griffe auf missliebige Personen, vermeintliche oder sichere Abweichler, vergifteten oft unnötigerweise das Klima, so dass sie vom Anti-stausee-Komitee öffentlich aufgefordert wurden, mit offenem Visier zu kämpfen. Anderseits dürfen diese Exponenten für sich in Anspruch nehmen, den Aufstand vom 19. Februar 1946 weitgehend geleitet zu haben. Das trug ihnen, vor allem dem «eigentlichen Anführer und Hauptverantwortlichen des Aufstandes» (gemäss Gerichtsurteil) beim Landgericht Ursern immerhin eine bedingte Haftstrafe von fünf Tagen ein. Dieses Urteil wurde vom Hauptführer des Aufstandes, Leonhard Renner, auch als späterer Talamann, nicht ohne einen gewissen berechtigten Stolz ertragen.

Aktionen des Syndikates

Das Syndikat liess sich nicht beeindrucken und nicht von der Verfolgung seiner Ziele abhalten, weder durch behördliche Verfügungen noch durch Appelle der Urschner. Insbesondere Ingenieur Ringwald hielt in einer verblendeten Besessenheit an der Zielsetzung fest und erging sich in Kritik am Bundesgericht und den anderen eidgenössischen Behörden.

Das Ziel des Syndikates bestand darin, die Hindernisse auf dem Weg zur Erlangung einer Konzession auf Umwegen zu beseitigen, indem die Bestimmung über die Genehmigungspflicht derartiger landwirtschaftlicher Käufe durch die Landwirtschaftsdirektion Uri aufgehoben und gleichzeitig die Konzessionskompetenz zu Wasserrechtsverleihungen an den Bund übertragen werden sollen. Ohne jeglichen Nachweis wurde vom Syndikat behauptet, «der Widerstand der Bevölkerung des Urserntales sei nicht tiefgreifender Natur. Zufällig besitzen die leitenden Persönlichkeiten der Korporation Ursern, welche die Verleihung erteilen kann, gut gehende Betriebe.» Glaubten die Projektverantwortlichen im damals fernen Luzern wirklich, eine ganze Talgemeinde lasse sich von einigen Hitzköpfen, Weltverbesserern oder Profiteuren an das Gängelband nehmen? Die Geschlossenheit der Bevölkerung und die Legitimation der Behörden entsprachen einer gesunden Kraft, welche sich nicht mit fragwürdigen Verlockungen überwältigen lasse.

Noch mit Schreiben vom 5. Dezember 1946 an den Bundesrat, also nach dem Vorfall in Andermatt, bemängelte das Syndikat, dass angesichts des Mankos an Winterenergie rasch mit dem Bau der ersten Etappe des Ursernwerkes begonnen werden müsse. Die «Schwierigkeiten, welche dem Werk im Urserntal entgegen stehen, werden nur von einer Minderheit, die gerade an der Macht ist, hervor gerufen. Diese **terrorisierten** natürlich auch die Regierung und den Landrat von Uri. Ein grosser Teil der Bevölkerung wäre durchaus zu Verhandlungen

bereit. Indes wäre das Bodenrecht so weit aufzulockern, dass man mit den Bodeneigentümern zu freiwilligen Abmachungen kommen könnte.» Mit Recht hat der Bundesrat dieses Ansinnen abgelehnt.

An einer vom Regierungsrat beim Bundesrat verlangten Aussprache liessen zwei Bundesräte eine klare Zustimmung zum Projekt erkennen. Bundesrat Enrico Celio als Tessiner gab den Urschnern nicht in seiner Muttersprache, die sie ja gut verstanden, sondern auf Französisch zu verstehen, dass er dem Staueseeprojekt zustimme. Bundesrat Kobelt argumentierte, wenn die Armee von der Grenze zurückkomme, sei man froh, diese Männer beim Bau der Staumauer einsetzen zu können. Da hatte man uns reinen Wein eingeschenkt, sagten die Urschner.

Die Unklarheiten über die realen Entscheidbefugnisse, insbesondere das Misstrauen gegenüber den Instanzen in Bern und vorab dem Bundesrat, erhöhten die Verunsicherung im Volk. Eine Rechtsunsicherheit, die vom Syndikat ausgenützt wurde, drohte vollendete Tatsachen zu schaffen und so gleichsam durch die Hintertüre die Konzessionserteilung zu bewirken. Die Behörden des Tales wie auch der Regierungsrat gaben allerdings keinen Anlass zu objektivem Misstrauen, eines Tages umzufallen. Doch der Umstand, dass letztlich nicht Altdorf, sondern Bern das Sagen hatte, bot Anlass zur Vorsicht.

8. Unterschiedliche Mitspracherechte der Gemeinden

Privilegierte Stellung der Bündner Gemeinden

Im Kanton Graubünden fällt bekanntlich die Verleihung der Wasserrechte in die Kompetenz der Territorialgemeinden. Der Kanton kann nur unter gewissen Voraussetzungen eingreifen. Diese starke konzessionsrechtliche Stellung der Gemeinden, die somit nicht nur Entscheidbetroffene, sondern Entscheidträger sind, widerspiegelt sich auch darin, dass insgesamt 19 Konzessionsgemeinden direkt oder indirekt mitentscheiden konnten.

Die Rolle der Gemeinden in Hinterrhein, Splügen, Nufenen und Medels war paradoxe Weise stärker als jene der Gemeinden des Urserntales, obschon die Bündner Regierung angesichts der unklaren Mehrheitsverhältnisse und anderer Gründe sich zurückhielt. Die drei Gemeinden, welche von einer Überflutung ganz oder teilweise betroffen gewesen wären, hatten in einer Urnenabstimmung das Konzessionsgesuch verworfen und bezeichneten diese Willensäusserung auch für die Gesuchsteller als verbindlich. Sie teilten dem Kraftwerkksortium Hinterrhein die ablehnende Urnenentscheidung mit und ersuchten gleichzeitig das Konsortium, von weiteren Massnah-

men abzusehen, und erwarteten «von den Behörden des Landes vollen Rechtsschutz». Im Kräftespiel zwischen zustimmenden und ablehnenden Gemeinden behielten die Letzteren die Oberhand.

Keine Entscheidungsbefugnisse der Uner Gemeinden

Ganz anders im Urserntal. Von solchen autonomen Entscheidungsbefugnissen konnten die Urschner nur träumen. Hier ist aufgrund der Verfassung der Regierungsrat antragstellende Instanz, und der Landrat, das kantonale Parlament, entscheidet letztlich über ein Konzessionsgesuch für die Wassernutzung. Die betroffenen Gemeinden, nämlich Andermatt, Hospental und Realp, konnten selbstverständlich ihre Meinung abgeben, aber letztlich nicht selber entscheiden. Von daher ist es durchaus erklärlich, dass diese Gemeinden im Verbund und gleichsam im Schosse der das ganze Tal umfassenden altrechtlichen Körperschaft der Korporation Ursern sich vernehmen liessen. Dies zumal sowohl politisch wie auch wirtschaftlich die dominierende Kraft eben die Korporation Ursern war.

Es fanden – abgesehen von der durch die Korporation Ursern durchgeführten Konsultativabstimmung (mit über 90 %-iger Neinmehrheit) – keine eigentlichen Abstimmungen in den Gemeinden statt. Anders als im Hinterrhein, wo die Regierung zwar über einen gegen die Gemeindeabstimmungen eingereichten Rekurs zu befinden hatte, der indessen erst einige Jahre später entschieden wurde. Wäre das Verfahren in Ursern gleich gestaltet gewesen wie in Hinterrhein, dann hätten die Urschner Stimmbürger ohne Weiteres an einer Urnenabstimmung ebenfalls verbindlich Stellung nehmen können und wollen, mit dem zu erwartenden Resultat. Und dann hätten sich die weiteren Diskussionen und die damit ausgelösten Eskalationen erübrigt. Ja, dann hätte es den Vorfall vom 19. Februar 1946 gar nicht geben können.

Und nach diesem Datum vom 19. Februar 1946 mit seiner allgemein gültigen Signalwirkung brauchte es keine weitere Abstimmung im Landrat mehr, da dies durch die Aussichtslosigkeit des Vorhabens deutlich dokumentiert wurde. Abgesehen davon war zu diesem Zeitpunkt kein Konzessionsgesuch anhängig.

9. Ausweichen auf rechtlich fragwürdigen Landerwerb

Ich vertrete in Übereinstimmung mit den zuständigen kantonalen Instanzen (Regierungsrat) die Auffassung, die unter Umgehung des Konzessionsverfahrens getätigten Landerwerbe durch die CKW seien wenn nicht gar rechtswidrig so doch zumindest «rechtsmissbräuchlich». Gemäss den Vorschriften gegen Bodenspekulation konnten

derartige Verträge im Grundbuch nicht eingetragen und vollzogen werden, da die Landwirtschaftsdirektion die Zustimmung hiezu mit Recht verweigerte. Dies bestätigte das Bundesgericht in seinem ersten Urteil vom 25. Februar 1946 ausdrücklich. Erst in einem späteren Urteil vom 8. Mai 1947 hat es aus der Sicht der Handels- und Gewerbebefreiheit die Liegenschaftskäufe als zulässig erklärt. Die Konsequenz der beiden teilweise widersprüchlichen höchstrichterlichen Urteile, welche Einzelfragen betrafen, führte in der Praxis zu einer gewissen Pattsituation, welche das Syndikat sich zunutze machte.

Wie sah dieser «Einzel-Landerwerb» konkret aus? Dabei kann man auf die in den Protokollen zum Vorschein gekommenen wahren Intentionen der Kraftwerkbefürworter verweisen:

Im Verwaltungsrat CKW und auch im Syndikat wurde am 5. Juli 1945 protokollarisch folgender Auftrag an Ingenieur Fetz gutgeheissen: «Wichtig ist nun, dass wir möglichst viele Kaufverträge vorbereiten können; bei einigen Fällen muss man Beträge anzahlen, bei anderen nicht, um die Stimmenzahl zugunsten der Konzessionerteilung täglich zu vermehren.» Nach Bericht von Ringwald seien im Verlaufe des Jahres 1945 die Aussichten zu einer Verständigung mit einer Grosszahl von Grundbesitzern sehr gut gewesen ... «die Bauern wollten verkaufen und dann das Tal möglichst bald verlassen». Als dringlich – und gleichzeitig als genügend – wurde der Erwerb von 15 bis 20 landwirtschaftlichen Betrieben bezeichnet.

Und zirka zwei Monate später, am 18. September 1945, wurde im Verwaltungsrat CKW wörtlich nachgedoppelt: «...aber wenn wir mit Geld im Rücken Verträge abschliessen können, wird in einigen Monaten der grösste Teil der Opposition voraussichtlich beseitigt sein ... es kann nur wiederholt werden, was schon früher gesagt wurde, dass wir mit ruhiger Beharrlichkeit und **etwas Geld** (vom Schreibenden hervorgehoben) sicher zum Ziele kommen werden.»

Man staunt, mit welcher Strategie das Konsortium der grossen Wirtschaftsmächte dieses gigantische Werk verwirklichen wollte, wenn sie auf «Einzelbearbeitung» der Bauern abstellt und auch vor dubiosen Zahlungen nicht zurückschreckten. Bei einem Grossprojekt, das nach öffentlichem Recht verwirklicht werden soll, und zwar aufgrund einer klar geregelten Konzession, ist dies wirklich erstaunlich. Es wäre interessant, die beiden angeblich abgeschlossenen Kaufverträge nach den Bestimmungen des Konzessionsrechts zu vergleichen, insbesondere was die Gleichbehandlung gleichartiger Fälle anbetrifft und auch die Meistbegünstigungsklausel, wonach die früher zustimmenden Grundeigentümer schliesslich nicht schlechter gestellt werden können, als die später Zustimmenden. Eine solche Salami-taktik musste früher oder später scheitern. Auch wäre es interessant

Warnung an die Grundbesitzer im Urserental

Die Initianten des Ursnerkraftwerkes wollen sich mit dem ablehnenden Entscheid des Ursnervolkes zum Stauseuprojekt nicht abfinden. Sie glauben, uns in unschweizerischer Art ihren Willen aufzwingen zu können. Um ihr Ziel leichter zu erreichen, versuchen sie nun die Landbesitzer einzeln zum Verkauf ihrer Liegenschaften zu bewegen, wobei verlockende Angebote gestellt werden. Auf diese Art hoffen sie eine größere Anzahl oder gar die Mehrheit der Bauern für sich zu gewinnen.

Die Initianten haben aber ja noch gar keine Konzession zum Bau des Kraftwerkes und wir sind überzeugt, daß sie eine solche Konzession nie erhalten werden. Es handelt sich also um reine Spekulationskäufe, die aber nach der heutigen Gesetzgebung nicht gestattet sind.

Der Bundesratsbeschuß vom 19. Januar 1940 über „Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter“ wie auch die dazugehörende kant. Vollziehungsverordnung vom 2. März 1940 bestimmen, daß der Verkauf von Grundstücken, die eine bestimmte Größe aufweisen, der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion bedürfen. Die Landwirtschaftsdirektion kann aber die Genehmigung zu den beabsichtigten Verkäufen nicht erteilen, da sie zu den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen. Die Verkäufe, die aber nicht genehmigt sind, sind ungültig.

Wir bringen diese Tatsache der Bevölkerung des Urserntales zur Kenntnis, um sie vor Schaden und bitterer Enttäuschung zu bewahren.

Bauern, bleibt Eurer Heimat, Eurer väterlichen Scholle treu! Ihr werdet es nicht zu bereuen haben! Weist den fremden Söldlingen des Großkapitals und den Verrätern die Türe! Jetzt heißt es den Mann stellen und den Kampf um die Heimat aufnehmen! Es müssen aber alle helfen! Vertraut den Behörden des Tales, sie wollen das Beste für Euch! Werdet nicht zu Verrätern an der Heimat!

Der h. Regierungsrat, das ganze Urnervolk, ja der größte Teil des Schweizervolkes hält zu uns. Sie alle blicken auf uns und erwarten, daß wir uns für die Erhaltung des Urserntales, des Herzens der Schweiz, mit aller Kraft einsetzen. Bleibt einig, stolz und treu!

Denkt an unsere Devise:

Wir verhandeln nicht, wir verkaufen nicht, wir gehen nicht!

Andermatt, den 24. April 1945.

Korporationsrat Ursern.
Komitee gegen den Stausee Ursern.

festzustellen, welche Zusicherungen den beiden verhandlungswilligen Landwirten für die Umsiedlung gemacht wurden. Diese und andere Überlegungen führen zwingend zur Annahme, dass es auch dem Verwaltungsrat und dem Studiensyndikat nicht darum ging, den gesamten Landerwerb über das ganze Tal auf der Basis von Einzelverträgen durchzuziehen. Man erhoffte von diesem Dominosystem nach Erhalt einer bestimmten Quote von Verträgen, dass die innere Abwehrfront im Urserntal zusammenbrechen würde. Art. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält eine – auch für das Gebahren öffentlicher Unternehmen massgebliche Grundregel: «Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Absatz 1). Der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz (Absatz 2).» Das Konzept mit den Einzelverträgen war nicht Selbstzweck, sondern diente dem Kampf um eine günstigere Positionierung des Konzessionsgesuchs.

Das Bundesgericht stufte in seinem zweiten Entscheid in der Sache Ursernprojekt, datiert 8. Mai 1947, den so getätigten Landerwerb als Teil der verfassungsmässigen Gewerbefreiheit ein und fand keinen triftigen Grund zur Beanstandung, selbst wenn dadurch die uralten Behörden «eine Schwächung des Abwehrwillens gegen das Ursenwerk befürchteten». Das höchste Gericht ist leider der zentralen Frage in dieser Auseinandersetzung nicht nachgegangen, wieweit der Einsatz von Verkaufsverträgen zulässig und rechtskonform sein soll, wenn diese ganz offensichtlich als Kampfelement missbraucht werden. Hätte sich das Bundesgericht nicht bloss mit einem angeforderten, kurzen Bericht des Verhörrichters in Uri in der Strafsache nach dem 19. Februar 1946 begnügt und hätte es die gesamten Akten eingesehen, dann wäre ihm kaum eingefallen, die Kaufverträge weiter nicht zu beanstanden und damit die Ursachen des sogenannten Krawalls zu übersehen. Denn dass gerade dieser schrittweise Einzellanderwerb die Gemüter im Urserntal beunruhigte, ja zu einer explosiven Stimmung führte, dürfte bei Kenntnis der gesamten Aktenlage unbestritten sein.

Die Korporation Ursen warnte in einem Flugblatt vom April 1945 die Bevölkerung eindringlich, Land an das Syndikat zu verkaufen. Trotz dieses Aufrufs kam es im Juli 1945 zu zwei Landverkäufen, die allerdings von der Urner Landwirtschaftsdirektion mit Berufung auf einen Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation vom Januar 1940 nicht genehmigt wurden.

Stattdessen erging sich das Bundesgericht in zahlreichen formellen Überlegungen und begnügte sich damit festzuhalten, dass die Behörden nicht berechtigt seien, «dem Syndikat die gesetzmässige Ausübung gewerblicher Tätigkeit zu verbieten». Hier stelle ich eher auf die unterste Instanz, das Landgericht Ursen, ab, das als Laiengericht, aber mit dem Blick für die realen Gesamtzusammenhänge, die Eskalierung und daraus den Ausbruch der Gewalt als direkte Folge des heftig umstrittenen Landerwerbs bezeichnete. Bekanntlich sind aber die Beweggründe einer Tat in die (strafrechtliche) Beurteilung einzubeziehen.

Es kann daher auch unter Berücksichtigung weiterer Akten und insbesondere beider Bundesgerichtsurteile mit Fug und Recht die Behauptung aufgestellt werden, dass der Einzellanderwerb, wie er unter den geradezu okkulten Bedingungen durchgeführt wurde, rechtsmissbräuchlich war und keinen Rechtsschutz verdient hätte. Dies hat nicht zuletzt auch Nationalrat Winiker in seiner Interpellation auf den Punkt gebracht: Ohne die Rechtsverletzungen bei den Vorfällen vom 19. Februar 1946 zu beschönigen oder zu entschuldigen, müsse man Verständnis haben, dass ein Volk derart heftig reagiert, wenn es um seine Selbstständigkeit und Existenz geht. «Durch diese Käufe wurden vollendete Tatsachen geschaffen, die geeignet sind, das Recht der öffentlichen Diskussion in einer hochwichtigen Angelegenheit zu entwerten und die Entscheidungsfreiheit der Behörden zu beeinträchtigen.» Selbst der Chef des Justiz- und Polizeidepartements gab – in Kenntnis des umstrittenen Bundesgerichtsentscheids – zu verstehen, dass der Standpunkt der Urner Behörden geschützt werden müsse und die genannten Landkäufe dem «Geist und dem Sinn» des landwirtschaftlichen Bodenrechtes zuwider liefen. Weitere Erörterungen erübrigen sich.

10. Psychologische Kriegsführung

Es ist zwar unbestritten, dass Regierung und auch Landrat des Kantons Uri die Urschner in ihrer ablehnenden Haltung zum Grossprojekt unterstützten und kaum wohl je eine Nutzungskonzession hiefür erteilt hätten, um damit ganze Dörfer und einen wesentlichen Teil des Kantonsgebietes aufzugeben. Es besteht bzw. bestand damals jedoch für niemanden eine absolute Gewähr, dass die Ablehnung auch bei einem Weiterzug an die eidgenössischen Instanzen standgehalten hätte, waren doch die Gelüste der Strom- und übrigen Wirtschaft nach einem so formidablen Grossprojekt der «Superlative» zu gross und konnte sich diesem Druck aus der Wirtschaft auch der Bundesrat nicht ganz entziehen.

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer genügenden Energieversorgung des Landes, vorab mit wertvoller Winterenergie, liess der Bundesrat wiederholt sein Wohlwollen für das Projekt Ursern erkennen. Noch Anfang 1947 sicherte der Bundesrat dem Syndikat eine «wohlwollende Prüfung» zu. Schon in einer am 5. Dezember 1946 an den Bundesrat gerichteten Eingabe mit dem Ansinnen, die negativen Auswirkungen der Bestimmungen über das bäuerliche Bodenrecht zu eliminieren, war ein Beweis, dass man aus den Vorfällen vom Februar des gleichen Jahres offenbar nichts gelernt hatte.

Hintergrund der Landerwerbsstrategie bildeten die eingesetzten Mittel einer gleichsam psychologischen Kriegsführung. Neben offiziellen Verlautbarungen und Eingaben an die Behörden wurde die Bevölkerung gezielt mit Propagandaaufrufen unter Druck gesetzt, nebst unrichtigen Behauptungen über Stärkeverhältnisse in der Bevölkerung sollte die Stimmung für eine Wende zum Positiven, d. h. zum unvermeidlichen Ja beeinflussen.

Schliesslich muss man sich die allgemeine Gefühlslage des Volkes in der Schweiz und insbesondere im sensiblen Bereich des Reduit vorstellen. Kriegsgefahr und Staugefahr deckten sich auffallend. Beide Gefahren wurden von den Bürgern des Urserntales als höchst real und beunruhigend als doppelte Belastung empfunden. Beide Gefahrenherde hätten – jeder für sich – das Potenzial gehabt, das ganze Tal mit Haus und Hof zu zerstören und deren Bewohner einem ungewissen, existenzgefährdenden Schicksal auszusetzen. Nicht von ungefähr fand das Vokabular mit den Namen der Diktatoren und ihrer Figuren des zweiten Weltkrieges Eingang in die Konversationssprache gegenüber den Exponenten der Stauseebefürworter.

Die Kontakte zu den Schicksalsgenossen im Hinterrhein bestanden zwar, aber eher sporadisch und wenig konzentriert. Einmal fuhr man sonntags mit einem Car über die Oberalp, um sich vor allem gegenseitig Mut zu machen. Auf dem Gebiet der Sensibilisierung der schweizerischen Öffentlichkeit ragt die wenige Tage vor dem Vorfall in Andermatt stattgefundene Orientierungsversammlung in Basel mit 700 Teilnehmern hervor, welche vom Auftreten der Exponenten des Antistauseekomitees begeistert waren und den Urschnern die Sympathie bekundeten. Die mediale Unterstützung dauerte allerdings nur bis zum Vorfall vom 19. Februar.

Diesen vielfältigen Faktoren der Bedrohung hatten Volk und Behörden des Urserntals ausser ihrer beeindruckenden Entschlossenheit wenig entgegenzusetzen. Obschon die Talgemeinde regelmässig Aufrufe und Veranstaltungen organisierte und auch finanzierte – einmal sogar einen unbeschränkten Kredit erteilte –, war das aus wenigen Männern bestehende Antistauseekomitee diesbezüglich überfordert. Die Veranstaltung in Basel war so ziemlich die einzige gross angelegte landesweite Aktion, um das Anliegen der Bevölkerung des Hochtals in die Gegenden der Schweiz zu tragen. Allerdings ist es tröstlich zu wissen, dass die vielen finanziellen und politischen Mittel, die das Syndikat in Luzern auf der andern Seite einsetzen konnte, kaum grosse Wirkung erzielten. Es fehlte schlicht die Psychologie im Umgang mit einem einfachen Bergvolk.

Den Umstand der unmittelbaren Betroffenheit der drei Urschner Gemeinden ohne entsprechendes verbindliches Mitspracherecht bei

der Konzessionsverleihung nutzte das Studiensyndikat, um das Terrain im Zuge der späteren Konzessionserteilung zu bearbeiten. Dies geschah einerseits durch die in der Öffentlichkeit verborgen gehaltene Anwendung einer Landerwerbsstrategie, welche über Einzelerwerbe zu einer zustimmenden Mehrheit in der Bevölkerung gelangen sollte.

Anderseits wurden seitens der Kraftwerkinitianten Schritte eingeleitet, um die föderalistische Ordnung im Bereich der Konzessionsverleihungen abzuschwächen zugunsten von Bundeslösungen.

Bei keinem vergleichbaren Projekt, auch bei Rheinwald nicht, wurde seitens der Strominteressenten mit einem derartigen Aufwand an Energie und finanziellen Mitteln zur Erlangung der Konzession gekämpft. Schliesslich fuhr das Studiensyndikat auch groberes Geschütz auf. Man griff zur psychologischen Waffe der Spaltung von Volk und Behörden in Ursen. Die Opposition wurde «einigen zufällig an der Macht befindlichen Profiteuren» zugeschrieben, die das Volk «terrorisieren», was falscher nicht sein kann. Dies stellt nicht nur eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse im Urserntal dar, sondern auch eine Herabwürdigung der Motive des Widerstandes. Derartige Aktionen erwiesen sich schliesslich als Bumerang. Sie schweissten Volk und Behörden noch mehr zusammen. Zweifelsohne, Profiteure und Abweichler gab es auch hier; sie spielten in Ursen eine untergeordnete und nie ernst zu nehmende Rolle.

Der gegenseitige Ton wurde nun gehässiger, und es war auch verständlich, dass die Urschner in ihrer Ausdrucksweise Parallelen zur Befreiungsgeschichte unseres Landes, in der Nähe zum Rütli, zogen, wo man bekanntlich die fremden Vögte ebenfalls verjagt hatte.

Bereits im April 1945 hatte der Korporationsrat Ursen eine Warnung an alle Grundbesitzer von Landverkäufen an die CKW veröffentlicht und in der Folge auch beim Regierungsrat interveniert. Dieser erliess dann nach dem Vorfall vom 19. Februar 1946 sogar ein generelles Verbot von Vorbereitungshandlungen, was zwar im Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1946 unter dem Gesichtspunkt des landwirtschaftlichen Bodenrechtes gutgeheissen, in der Folge aber durch ein späteres Urteil vom 8. Mai 1947 wieder relativiert wurde. Das Studiensyndikat intervenierte trotz dem für die Initianten negativen Urteil beim Bundesrat, um die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu lockern, indem Landverkäufe an das Syndikat von der Genehmigungspflicht durch die kantonalen Behörden ausgenommen werden sollten. Dies misslang zwar deutlich, indem der Bundesrat ausdrücklich an diesen Vorschriften gegen Bodenspekulation festhielt.

Autonomes Existenzrecht der Gemeinden

Das Bundesgericht hatte bereits im erwähnten Entscheid vom 25. Februar 1946 festgehalten, dass bei einem Landerwerb ausserhalb des Konzessionsverfahrens die Ausnahmegründe für eine Bewilligung eben nicht vorhanden sind, also die Vorteile des Konzessionsrechts nur im Rahmen dieses Verfahrens geltend gemacht werden können. Denn wenn es zur Verleihung des Wasserrechts nicht kommt, so könnten durch massiven Zusammenkauf der Bauerngüter des Urserntals Verhältnisse entstehen, die aus dem Gesichtspunkt des Bodenrechts des Bundesratsbeschlusses höchst ungesund wären. Leider hat das Bundesgericht ein gutes Jahr später in einem andern Entscheid ebenfalls das Grosskraftwerk Ursern betreffend aus anderer Warte heraus ein etwas konträres Urteil gefällt.

Hinzu kamen Bestrebungen wiederum gleicher Kreise, das eidge-nössische Wasserrechtsgesetz (WRG) im Sinne einer Einschränkung der föderalistischen Mitsprache der Kantone abzuändern. Gestützt auf die Bundesverfassung und das Wasserrechtsgesetz ist nämlich die Verleihung von Wasserrechten in die Kompetenz der Kantone und ihrer Gemeinden gelegt. Bei grösseren Projekten, die im Landesinteresse liegen, sollte nun – gemäss Auffassung der Initianten – der Bund anstelle und im Namen der Gemeinden und Kantone die Nutzungs-befugnisse erteilen können.

Namhafte Politiker und Staatsrechtler bezweifelten die Verfas-sungsmässigkeit dieses Ansinnens. Der angesehene Staatsrechtslehrer Zaccharia Giacometti holte geradezu zu einer Philippika aus. Er könnte «vielmehr über die Tatsache, dass der Kanton mit der Verwei-gerung der Konzession z. B. die Unterwassersetzung blühender Dörfer gegen den Willen ihrer Einwohner sowie wertvollen Kulturbodens verhindern wollte, einfach hinweggehen. Das hochpolitische kulturelle und wirtschaftliche Interesse des Kantons an der Erhaltung seiner Ortschaften und an der Vermeidung einer zwangsweisen Expatriierung ihrer Einwohner, die ja in gewissem Sinne auf eine Deportation hinausläuft, kann man nicht in Berücksichtigung ziehen. Eine solche Ausschaltung der Kantone in ihren ureigenen Angelegenheiten widerspreche dem Sinn des Bundesstaates und greife an die Wurzeln der Existenz der Kantone.» Es sei erstaunlich, dass man der Bundes-versammlung eine solche Gesetzesvorlage, die den Makel der Verfas-sungswidrigkeit so klar auf der Stirne trage, überhaupt unterbreitet habe, meinte Giacometti. Den Vorwurf, die Gesetzesnovelle sei ein «Gelegenheitsgesetz», um das Hinterrhein- oder das Ursernprojekt «durchzudrücken», wies zwar der Vorsteher des EPED als völlig falsch zurück, vermochte damit die Mehrheit des Parlamentes nicht zu überzeugen. Nach längerem Seilziehen in den Kommissionen

nahm die Änderung zwar die Hürde des Nationalrats, nicht aber jene des Ständerats.

Eine Quelle der Ungewissheit und Unsicherheit bildete auch das Verhalten der Bundesbehörden, des Bundesrats und einzelner seiner Departemente. Schon in einer frühen Phase hatte das EMD mit der Ablehnung von Subventionen für die Baugenossenschaft der «Festungswächter» in Andermatt sich deutlich auf die Äste herausgelassen, indem es diese unter Hinweis auf das sicher kommende Grosskraftwerk kurzerhand ablehnte. Sodann: Nicht einmal zu einem Zeitpunkt, da die Auswirkungen des Projekts auf das Reduit aufgeworfen wurden, war eine dezidierte Stellungnahme der Militärkreise oder gar der Landesregierung zu vermerken. Einzig General Guisan meldete – verständlicherweise – seine Bedenken an.

Somit blieben die von den Kraftwerkinitianten mit einer missionarischen Verbissenheit betriebenen Schritte zur Lockerung der Gesetzgebung letztlich erfolglos.

11. Der «Vorfall» vom 19. Februar 1946

Alarmzeichen

Bereits vor einiger Zeit hatte ein Journalist der NZZ aus Andermatt berichtet unter dem Titel «Wetterleuchten am Gotthard». Die Spannung war mit Händen zu greifen. Auch wir Jungen spürten die enorme Verunsicherung im Volk, welche sich in dumpfer Angst vor der Zukunft und stolzer Auflehnung gegen das drohende Schicksal ausdrückte. In dieser Spannung brauchte es nur den kleinen Funken, um das ganze Gemisch zur Entladung zu bringen. Dieser Anlass kam recht bald. Indem sich Ringwald nicht an die bundesrätlichen Weisungen hielt, sich auf reine Vorbereitungshandlungen zu beschränken, überschritt er in klarer Weise den «Rubikon». Er begann mit den ersten, irreversiblen Schritten der Landnahme.

Der Ablauf des Zwischenfalls vom 19. Februar 1946

Trotz öffentlicher Warnung an die Grundeigentümer vor Verhandlungen mit dem Syndikat und in Missachtung der regierungsrätlichen Verfügung setzte Ingenieur Fetz seine Tätigkeit fort und kam einmal mehr gleichsam «inkognito» nach Andermatt, wo er mit dem zweitletzten Zug um zirka 19.30 Uhr (nicht mit dem letzten Zug, wie noch darzulegen sein wird) eintraf. Er begab sich sogleich in sein Absteige-Quartier Hotel Sonne.

Aufgrund einer internen Meldung aus Göschenen durch einen «Patrioten» gelangte diese Ankunft des Agenten Fetz zur Kenntnis der

Gegner. Es war nämlich vorher bekannt geworden, dass der Verhandlungsbeauftragte mit einem Bauern in Andermatt handelseinig wurde, dieser unterzeichnete und siedelte in den Kanton Luzern über. Einen solchen weiteren Fall wollte man nicht mehr riskieren.

Die Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer in Andermatt. Vor erst versammelten sich zirka 20 bis 30 junge Burschen und Männer vor dem Hotel Sonne. Mit dem Slogan «dr Fetz isch da, dr Fetz isch da» schwoll die Menge in wenigen Augenblicken auf 200 bis 300 Personen an. Die Menge rief in bedrohlichem Ton Fetz zum unverzüglichen Verschwinden auf. In dieser höchst angespannten Situation begab sich Gemeindepräsident Pius Regli zu Karl Fetz, um ihm die bedrohliche Situation darzulegen. Nach kurzem Gespräch gelang es, diesen zum Verlassen des Hotels zu bewegen. Ausserdem waren Talammann Alfred Regli und Bürgerpräsident Franz Danioth zur Stelle, um das unkontrollierte Eindringen Unbefugter in das Hotel zu verhindern. Vor der Übermacht des zornigen Volks vermochten sie aber wenig auszurichten. Im Freien wurde Fetz sogleich mit lauten Pfiffen und Rufen begrüsst und von einigen jungen Männern und Burschen in Empfang genommen, welche nun ein Spiessrutenlaufen veranstalteten, das von Boxhieben und Fusstritten begleitet war. Bei dieser handgreiflichen Aktion bekam auch der Gemeindepräsident einige Hiebe ab. Der aussergewöhnliche Umzug ging durchs ganze Dorf bis zum Nordende, wo man beim Restaurant Altkirch anhielt. Es erschienen weitere Verwünschungslaute und auch solche, man solle Fetz nun zur Teufelsbrücke hinabwerfen. Schliesslich gab sich die Menge mit dem Vorschlag von Talammann Alfred Regli zufrieden, dass Fetz durch eine weitere Person und Bürgerpräsident Franz Danioth, dem nachmaligen Gerichtspräsidenten, nach Göschenen begleitet werde, damit er dort den Zug erreichen könne. Diese Zweierdelegation, verfolgt allerdings von einigen kritischen Privatpersonen, hat dann den arg in Mitleidenschaft gezogenen Mann bis nach Göschenen begleitet und zwar entlang des Trassee der Schöllenenbahn, da die Strasse zu dieser Zeit noch nicht geöffnet war. Die NZZ, welche sich sonst einer objektiven Berichterstattung befleissigte, schrieb, dies sei «unter ständigen Tätilichkeiten und Drohungen durch seine Begleiter erfolgt». Wer die beiden Amtspersonen kennt, kann für sie die Hand ins Feuer legen, dass sie so etwas Gemeines einem Wehrlosen gegenüber nie getan hätten, im Gegenteil, sie waren froh, schliesslich das Opfer heil in Göschenen andern Personen anvertrauen zu können. Dort wurde Fetz von Dorfpolizisten in seine Wohnung genommen, wo er ärztlich versorgt werden konnte und die Nacht verbrachte. Der Arzt konstatierte um zirka 22.45 Uhr «subjektive Beschwerden und Schmerzen in den Oberschenkeln, im Gesäss, Kopfbeschwerden, Blutungen an der linken Wange».

Am 25. Februar stellte der Arzt in Zürich weitere Quetschungen an Rippe und Steissbein fest. Er erklärte Fetz für 15 Tage voll arbeitsunfähig.

Die Rolle der Anführer

In einzelnen Presseberichten über den Vorfall wird kritisch die angebliche Absenz der Anführer des Widerstands vermerkt. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Komitee, insbesondere Präsident Alfred Regli, Vizepräsident und Sekretär Ludwig Danioth, Mitglied Pius Regli über die offenbar von wenigen Bürgern geplante Aktion nicht im Voraus informiert wurden, sie waren ahnungslos und wurden von den Ereignissen völlig überrascht. Von den Mitgliedern Alfred Regli und Pius Regli ist im landgerichtlichen Urteil klar festgehalten, dass sie sich engagiert haben, um die Menge zum Einlenken und zur Ruhe zu bewegen, dies nicht ohne Risiko für die eigene Gesundheit. Und der Anführer Ludwig Danioth? Er war anfänglich zur Tatzeit gar nicht an Ort und Stelle in Andermatt, sondern er kam erst mit dem letzten Zug um zirka 21.00 Uhr nach Andermatt zurück, zwar nicht von einer Regierungsratssitzung, welche tags zuvor stattgefunden hatte, aber immerhin in amtlicher Funktion tätig. Wäre Fetz wie im Bericht geschildert, auch mit dem letzten Zug nach Andermatt gefahren, dann hätte sich dieses ungleiche Duo gerade im Zug treffen können, wodurch möglicherweise das Ganze anders abgelaufen wäre. Der geschilderte Zeitablauf ist aber nur möglich, wenn von zwei unterschiedlichen Ankünften in Andermatt ausgegangen wird. Als nämlich Ludwig Danioth am Schauplatz des Geschehens erschien, war bereits die zweite «Welle» im Gange, die Menge hatte sich nach der «Verabschiedung» von Fetz ins Dorf zurückgegeben und sich des Büros von Architekt Ramseyer angenommen, wo sie – wie ich mit eigenen Augen mitverfolgen konnte – aus dem Büroinventar Kleinholz machte und zahlreiche Pläne zerstörte.

Erst auf dem Gang zur «dritten Station», nämlich dem an Aufträgen interessierten Bauunternehmer M., konnte Ludwig Danioth eingreifen und die Menge vor weiteren Vandalenakten abhalten. Das etwas oberhalb des Dorfs gelegene Wohn- und Bürohaus kam mit einigen gebrochenen Fenstern und eingeschlagenen Türen glimpflich weg.

So begab man sich nach und nach ins Restaurant, wo selbstverständlich nicht nur Süssmost getrunken wurde. Es muss jedoch klar gestellt werden, dass entgegen einem Zeitungsbericht die Menge zu Beginn des Aufstands keineswegs angetrunken war. Wir Jungen hatten voller Begeisterung dem Hauptteil des Zugs in entsprechendem Respektabstand gefolgt und ausgeharrt, so dass wir ebenfalls ein Getränk erhielten.

Gegen Mitternacht kehrte dann im ganzen Dorf wieder Ruhe ein. Wir Jungen, die wir die elterliche Ausgehbewilligung massiv überzogen hatten, kehrten zurück im Gefühl einer verdientermassen gewonnenen Schlacht um die Erhaltung unseres Tals. Dies in der Gewissheit, dass keine Macht der Welt uns nun je von dieser Heimat vertreiben könne.

Tags darauf ging zaghaft die Sonne hinter dem Pazolastock auf und liess mit ihren Strahlen auf der frischen Schneedecke Myriaden von Schneekristallen erglitzern, gleichsam als ob die Natur sich für ihre Rettung bedanken wollte. In den hüglichen Gebieten von Tendlen und Reussen konnte sie die letzten Schatten vertreiben. Bereits waren die Bauern wieder bei ihrer gewohnt friedlichen Tätigkeit schon auf dem Heimweg von der ersten Viehbesorgung. Das Leben ging für sie unverändert weiter.

Nicht so in den diversen Amtsstuben, wo die Telefondrähte heiss liefen. Regierungsrat Danioth infomierte unverzüglich Polizeidirektor Peter Tresch über das Vorgefallene. Dieser leitete die Meldung weiter nach Bern, wo der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrat von Steiger, die Bundesanwaltschaft zu einem umgehenden Bericht aufforderte. Schliesslich wies der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD), Bundesrat Kobelt, selbst klarer Befürworter des Staueseeprojekts, den Kommandanten des Festungswachtkreises 3 in Andermatt, Oberst Luchsinger, an, «nötigenfalls Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung einzusetzen». So weit kam es nicht, da der Urner Regierungsrat rasch feststellen konnte, dass die Ruhe bereits wieder eingekehrt sei.

Von der schweizerischen Öffentlichkeit missverstanden

Das allgemeine Glücksgefühl hielt nicht lange an. Hatten wir doch in den Frühnachrichten und nachher in der Presse viel Lob auf unsere Heldenaten erwartet, so brachte uns der Alltag wieder auf den Boden der Realität. Anstelle einer Belobigung wurden die Urschner in den Medien als Revoluzzer abgekanzelt, welche sich mit undemokratischen Mitteln und roher Gewalt durchzusetzen versuchten anstelle von Argumenten. Selbst die Nationalzeitung, welche eine Woche zuvor noch von dem eindrücklichen Aufmarsch in der Mustermesse in Basel berichtet und die Urschner der Sympathie versichert hatte, fuhr mit harter Kritik auf «brachiale Gewalt gegen Wasserkraft». Die Revolte von Andermatt habe im Schweizervolk starke Zweifel aufkommen lassen an der Einstimmigkeit der Bevölkerung in der Ablehnung des Kraftwerks.

Einer besondern Erwähnung bedarf der Bericht in der NZZ: Als «im weithin sichtbaren und peinlichen Gegensatz zur Rheinwaldner

Bevölkerung, die ihr Recht mit Zähigkeit, aber auch mit Würde und Anstand zu vertreten weiß, haben am Gotthard ein Hang zur kraftvoller und handgreiflicher Argumentation ein erstaunliches und nachgerade beunruhigendes Ausmass angenommen». Diese deutliche Disqualifizierung der Urschner kann so nicht stehen gelassen werden, verkennt sie doch im Kern die unterschiedliche Lage der Leute von Rheinwald und jener von Ursern.

Die Beurteilung durch Erich Haag selber geht in die ähnliche Richtung, wenn er auf Seite 236 schreibt, «während sich der Unmut der Urschner in gewaltsauslösenden Demonstrationen äusserte, setzten die Rheinwaldner auf den Rechtsweg. Sie nahmen das Konzessionsgesuch entgegen und stimmten in demokratischer Weise ab».

Der fundamentale Unterschied

Hätten die Urschner über ein Konzessionsgesuch abstimmen können wie die Rheinwalder, das ihnen ja gar nicht vorlag und wozu sie selber verfassungsmässig nicht legitimiert waren? Es wurde bekanntlich erst Monate nach dem Vorfall, am 31. Mai 1946, beim Urner Landrat eingereicht, aus taktischen Gründen, weil es nicht mehr länger aufzuschieben war. Der ganze jahrelange und zermürbende Kampf war gerade deswegen notwendig, weil das Studiensyndikat unter Umgehung des Rechtsweges über das Konzessionsgesuch fragwürdige Liegenschaftsgeschäfte tätigte und den Umschwung in der Haltung der Bevölkerung zu erreichen hoffte. Es ist natürlich unbestritten, dass die Urschner das Gespräch mit den Kraftwerkinitianten verweigerten. Doch dies gab diesen noch lange nicht das Recht, von den Behörden klar untersagte und dem Sinn und Geist des Konzessionsverfahrens widersprechende Tätigkeiten zu entfalten, um im Dunste der Anonymität Landerwerbsverhandlungen mit einzelnen Bürgern zu führen. Damit war gerade das Recht auf demokratische Willensbildung und verbindliche Entscheidung beeinträchtigt worden, wie dies später im Parlament ausgerechnet ein Luzerner Nationalrat, nämlich Vinzenz Winiker, in deutlicher Missbilligung des Vorgehens des Syndikates festhielt.

Die ganze aufgestaute Volkswut entlud sich über den bedauernswerten Erfüllungsgehilfen von Ringwald, eine von diesem selber zu verantwortende Rollenzuteilung. Zu dieser Zeit befand sich der Hauptverantwortliche des Projekts im sicheren entfernten Luzern, um dann tags darauf Protestschreiben an alle Behörden, einschliesslich des Bundesrats, zu richten.

12. Gerichtliche Aufarbeitung

Das Landgericht Ursen in Aktion

Die gerichtliche Abwandlung der gewaltsamen Ausschreitungen vom 19. Februar 1946, welche unbestreitbar in objektiver Weise den Tatbestand des Landfriedensbruches gemäss Art. 260 StGB (in Kraft erst seit 1. Januar 1942) und weiterer Delikte erfüllten, ist unbestritten. Ist nun aber schon die Abklärung des in Frage kommenden Täterkreises höchst schwierig, so ergaben sich im vorliegenden Fall – wie erfahren – unüberwindbare Hindernisse, damit die Justiz gleichwohl Gerechtigkeit schaffen konnte. Das Urteil des Landgerichtes Ursen vom 16./24. April 1948 kann sicherlich in mancher Hinsicht bemängelt werden. Eine derart vernichtende Qualifizierung, wie dies die Medien vorschnell und ohne Kenntnis der Zusammenhänge taten, ist nicht gerechtfertigt. In ähnlich scharfer Form wie die Ereignisse vom 19. Februar 1946 selber haben die schweizerischen Medien über die gerichtliche Beurteilung berichtet. Von einem «Schandurteil» und vom «Volksgerichtshof von Andermatt», so die linke Zeitung *Freier Innerschweizer*, war die Rede. Alle handelnden Personen seien Urschner gewesen, die rund 20 Angeklagten, die Verteidiger und sämtliche Richter. Dazu habe ein ebenfalls den Urschnern zugetaner Staatsanwalt mitgewirkt, dessen zweistündige Anklagerede am Schluss – in Anbetracht der geringfügigen beantragten Bussen – von den Angeklagten mit Applaus bedacht worden sei.

Bei näherer Prüfung im Bestreben auf die Tatumstände einzugehen, kann man nicht nur Kritik anbringen. Es trifft natürlich zu, dass die verantwortlichen Hauptakteure Einheimische waren. Dies war ja nicht ihr Fehler. Es ist auch in psychologisch heiklen Fällen nach einem gerechten Urteil zu streben. Doch wäre es eine übermenschliche Hürde gewesen, von den Umständen der Tatzeit und den Motiven der Taten zu abstrahieren, ging es doch für alle Urschner um eine existenzielle Frage. Selbst die Richter konnten nicht «aus ihrer Haut heraus». Um diesen zu erwartenden Vorwürfen der Parteilichkeit und Befangenheit vorzubeugen, wäre es bedenkenswert gewesen, den Strafprozess einem andern Gericht, nämlich dem Landgericht Uri (zuständig für den alten Kantonsteil) oder aber dem Obergericht Uri zu übertragen. Dies zumal der Weiterzug des Urteils zu erwarten war. Es sei immerhin erwähnt, dass gemäss ausdrücklichem Protokollvermerk niemand ein Ausstandsbegehrungen gestellt hat.

Was die Beweisführung und -würdigung der Tatbestände, insbesondere des Landfriedensbruchs, anbetrifft, verdienen die Urschner Richter gar nicht so schlechte Noten. Man nehme sich die Mühe, im ausführlichen Urteil von 85 Seiten, wozu das Gericht zweifelsohne

juristische Fachkraft beizog, nachzulesen. Das Gericht hat die Tatbestandselemente des Landfriedensbruchs klar herausgearbeitet und gegebenenfalls den Tatbestand auch ohne Täglichkeiten als erfüllt betrachtet oder vom blossen Gaffer abgegrenzt. Auch wie das Gericht die unbestreitbare Notstandssituation (Art. 18 StGB) zwar bejahte, aber auch den Gewaltexzess verurteilte, kann nachvollzogen werden.

In konsequenter Anwendung dieser Schlussfolgerungen aus dem Sachverhalt hat das Gericht auch differenzierte Urteile gefällt, wobei selbstverständlich die achtenswerten Beweggründe des Einsatzes für das Urserntal als Strafmilderungselemente reichlich berücksichtigt wurden. Dies drückte sich vor allem in den geringen Bussen aus, aber nicht nur. Es wurden bezüglich der Angeklagten folgende Entscheide getroffen:

- 3 Freisprüche
- 2 Haftstrafen bedingt
- 14 Bussen von 10 bis 200 Franken
- 1 Überweisung an die Jugendanwaltschaft
- 2 Verfahrenseinstellungen, wovon eine wegen Todes

Das Bundesgericht hat anderseits die Verurteilung von Ingenieur Karl Fetz und Architekt Ramseyer aufgehoben, da der Beweis einer bewusst falschen Anschuldigung gegen die Vertreter des Antistauseekomitees nicht als erwiesen betrachtet wurde. Die Anzeigen von Fetz und Ramseyer gegen die Vertreter des Urschner Antistauseekomitees, Pius Regli und Ludwig Danioth, wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch und zum Aktendiebstahl, die übrigens auf einer Aussage eines wenig glaubwürdigen Zeugen beruhen, wurden als offensichtlich unrichtig beurteilt. Dies veranlasste die beiden angegriffenen Komiteemitglieder ihrerseits gegen Fetz und Ramseyer Strafklage wegen falscher Anschuldigungen und Irreführung der Rechtspflege zu erheben. Das Bundesgericht hat die beiden indessen mangels Beweis freigesprochen.

Die groteske Situation von gegenseitigen Strafklagen mit verschiedenen Tatbeständen führte in den Medien zur unrichtigen Behauptung, die Richter in Andermatt hätten die Opfer (Karl Fetz und Fred Ramseyer) zu Tätern gemacht und die Täter (Pius Regli und Ludwig Danioth) zu Opfern.

Zur Ehrenrettung der Urschner darf in diesem Zusammenhang immerhin auch erwähnt bleiben, dass den Geschädigten Fetz und Ramseyer aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs von der Korporation Ursern eine Abfindung von 30 000 Franken bezahlt wurde, ein damals wahrlich nicht mickriger Betrag.

Darin inbegriffen war zweifelsohne auch eine Genugtuungsleistung an Ingenieur Fetz für erlittene körperliche und seelische Unbill.

13. Gezielte Aktion oder spontaner Aufstand

Klare Indizien

Bei der Wertung von Aussagen einzelner Exponenten ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Anführer Ludwig Danioth, der in einem Zeitungsartikel geschrieben hatte, es könnte einmal der Moment kommen, wo sich die stolze Ruhe in heiligen Zorn verwandeln könne, sich einer Drohung schuldig gemacht habe. Auch Talammann Alfred Regli hat in Basel erklärt, dass es schwierig sei, den Zorn des Volkes im Zaum zu halten. Solche warnenden Äusserungen stellen eine drastische Stimmung der damaligen Situation dar und sind nicht als Aufforderung für eine Straftat zu werten. Eine Anstiftung im Sinne des Gesetzes (Art. 24 StGB) kann nur begehen, wer «bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mitwirkt». Gerade der berühmte Februarabend zeigt, dass die genannten Anführer des offiziellen Widerstandes in keiner Weise aktiv zur Demonstration mit ihren Ausschreitungen beigetragen haben. Es muss sogar angenommen werden, dass viele Anhänger des Widerstands bewusst die offiziellen Persönlichkeiten nicht einbeziehen, sondern selbstständig handeln wollten. Auf alle Fälle konnte Ludwig Danioth auch später glaubhaft seine Unkenntnis über die Vorbereitungen belegen, wie dies im Ablauf selbst zum Ausdruck kommt. Er und Alfred Regli wurden denn auch im späteren Strafprozess freigesprochen. Pius Regli wurde gar nicht ins Verfahren einbezogen.

Gerade die Tatsache, dass der Urschner Widerstand aus einem rechtsstaatlichen Verfahren abgedrängt wurde, wo man ihn leichter zu umgehen hoffte, war entscheidend für die Eskalation und den Ausbruch des Volkszorns. Die Bevölkerung nahm das Recht zur Abwehr dubioser Akte in ihre eigenen Hände, zumal es sich von den massgebenden eidgenössischen Behörden verlassen fühlte. Darin besteht der fundamentale Unterschied zur Situation in Rheinwald, wo die Bürger rechtsverbindlich und rechtzeitig demokratisch über ein Konzessionsgesuch abstimmen konnten. Dass die verantwortlichen Behördenmitglieder stets zur Ruhe und Zurückhaltung mahnten, ist allseits unbestritten geblieben. Ein Beispiel möge dies belegen: Ein Korrespondent aus Basel hat nach der imposanten Zusammenkunft in der Mustermesse vom 16. Februar 1946 wörtlich geschrieben: «Wenn die Urschner Bevölkerung mit der gleichen Entschlossenheit und Bestimmtheit wie die Vertreter in der Kantonsregierung und mit der gleichen überzeugenden Begeisterung des Herzens wie ihr Talammann hinter jene Männer stehen, die als die Verteidiger ihrer Heimat nach aussen aufzutreten haben, so muss um das Schicksal von Ursern niemandem bange

sein.» Nur eine Woche später, nach dem Vorfall in Andermatt, tönte es auch in dieser Zeitung ganz anders. Selbst wenn ein Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat problematisch ist, dürfte hier ein solcher Fall gegeben sein. Allerdings wurde die Grenze der angemessenen Ausübung von Gewaltanwendung überschritten.

«Krawall» oder «Volksaufstand»

Das Ereignis vom Abend des 19. Februar 1946 ist – nicht zuletzt dank voreiliger Etikettierung – als «Krawallnacht von Andermatt» in die Geschichte eingegangen. Dieser zwar griffige Ausdruck vermag indessen dem wirklichen Gehalt des Ereignisses nicht gerecht zu werden. Als Krawall gilt gemeinhin eine Auseinandersetzung meist aus wenig achtenswertem Anlass, wobei Lärm immer der Begleiter ist. Auch der Begriff «Revolte» wird dem Charakter dieses Ereignisses ungenügend gerecht. Zwar kann Revolte auch staatsumwälzend sein, indessen hat niemand unter den Teilnehmern im Ernst an so etwas gedacht.

Nach meiner heute noch gefestigteren Auffassung war das Ereignis des 19. Februar 1946 nicht ein «Krawall», sondern ein spontaner Vorgang, der nur in einer ausserordentlichen Situation grössere Teile des Volks erfassen konnte. Dies hat der Ablauf des 19. Februar 1946 deutlich bewiesen. Ursache des Aufstands war, dass sich die Promotoren des Projekts nicht an Recht und Gesetz hielten und eine Volksgemeinschaft auch sogar in ihrer Ehre treffen wollten, um deren Widerstand zu brechen. In dieser Situation der allgemeinen Verunsicherung und Empörung hat sich dann das Volk Luft verschafft, selbstverständlich wie es in der Regel der Fall ist, nicht nur mit Worten, sondern eben mit an und für sich unerlaubten Taten. Als Feindbild und Opfer musste Karl Fetz hinhalten, die Verantwortlichen in Luzern zeigten sich nicht in Andermatt.

Dem Charakter und Ablauf des Ereignisses kommt der Begriff «Aufstand» bzw. Volksaufstand besser entgegen. Es handelte sich um einen zwar vorbesprochenen und in Grundzügen auch vorbereiteten Akt der Selbsthilfe, der aber nicht zu einem illegalen Komplott irgendwelcher Einzelkräfte ausartete. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Jungen und Engagierten in Andermatt um die Existenz ihrer Heimat fürchteten und zur Abwehr dieser Gefahr keine Erfolg versprechende Alternative erblickten. Ihre Idee war es, den Abgesandten des Syndikates an seiner verheerenden Aktivität zu hindern. Der Zornausbruch war schliesslich eines der stärksten Gefühle. Indem man das Ziel, nämlich den Abbruch der Einzelverhandlungen erreichte, war der Zweck erfüllt. Dieser Widerstand war auch ein Signal gegenüber der Lethargie der zuständigen (eidgenössischen) Behörden. Es stellt nach

meinem Dafürhalten nicht bloss eine grammatischen Korrektur dar, wenn wir den Namen dieses denkwürdigen Anlasses ändern bzw. richtig stellen als «Volksaufstand» und damit den seinerzeitigen Akteuren in gewissem Sinne auch Satisfaktion erteilen.

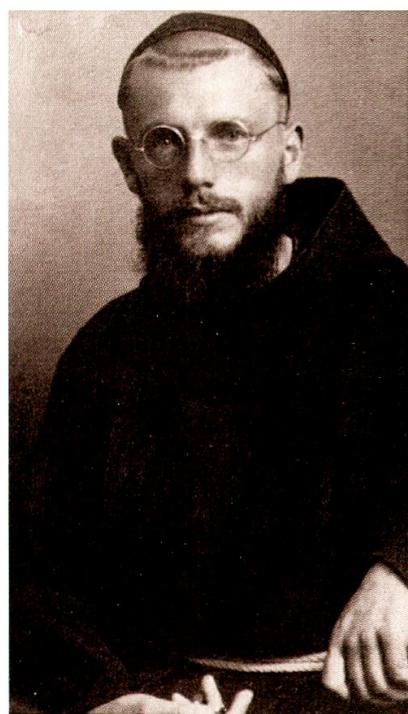
14. Die Idee des Aufstands

Ein mutiger Geistlicher

Jüngste Abklärungen haben über die Entstehung und Verwirklichung des Gedankens, den Abgesandten von Ringwald zum Tal hinauszubefördern, ein erstaunliches Resultat zutage gefördert. Es war die katholische Jungmannschaft Andermatt, welche unter ihrem Präses diesen Entschluss reifen liess. Der Vater des Gedankens und Spiritus Rector war nämlich niemand anders als der Pfarrer von Andermatt, Pater Oktavian Weber. Er konnte die Jugendlichen für die Idee der Selbsthilfe begeistern, indem der Gedanke an die seinerzeitige Vertreibung der Vögte aus den Waldstätten wachgerufen wurde. Sicherlich hielt er trotz Begeisterungsfähigkeit die jungen Leute zu Einhaltung von Gesetz und Ordnung an. Die vereinbarte Meldung über die Ankunft von Ingenieur Fetz traf in Andermatt ein, als sich diese Jugendlichen gerade im Vereinslokal zusammengefunden hatten. Der Zufall kam also zeitlich zu Hilfe. So konnten die Jungen als rasche Meldeläufer ins Dorf ausschwärmen mit dem Ruf «Dr Fetz isch da».

Diese Erhellung der Umstände am Ursprung des aktiven Widerstandes bestätigt die bereits bekannte Tatsache, dass es sich um einen

P. Oktavian Weber war von 1940 bis 1946 Pfarrer in Andermatt. Er stimmte sich mit aller Kraft in Leserbriefen und von der Kanzel herab gegen das Projekt. Diese klare Haltung gab der Urschner Bevölkerung Mut und Zuversicht, was auf der anderen Seite jedoch die Befürworter des Stausees mehrmals bewog, bei den Oberen des Kapuzinerordens gegen den Andermatt Pfarrer vorstellig zu werden und seine Abberufung zu verlangen.



spontanen Volksaufstand handelte, der nicht aus egoistischen Gründen von irgendwem inszeniert worden war. Die Ehre, die Fackel des aktiven Widerstandes entfacht und in das Volk hineingetragen zu haben, gebührt somit gleichermaßen dem engagierten Kapuzinerpater wie der Andermatt Jugend.

Die Umsetzung des Widerstandsgeistes in die Tat war – wie so oft – nicht ohne Gewaltanwendung vor sich gegangen. Diese Gewalt gegen Personen und Sachen war selbstverständlich nicht gerechtfertigt, zumal das Ziel der «Ausschaffung» des Landkäufers auch ohne rohe Gewalt hätte vorgenommen

werden können. Doch man muss sich die konkreten Umstände und die Emotionen im Volk vorstellen.

Zur Frage der Verhältnismässigkeit der vom Volk eingesetzten Mittel bzw. der Handlungen vom 19. Februar muss man auf die gesamten Umstände und insbesondere die unerhörte Gefühlsspannung im Volk hinweisen. Selbstverständlich ist unbestritten, dass auch psychische Erregung nicht einfach zur Gewaltanwendung legitimiert. Dass unrechtmässig und straffällig Gewalt angewendet wurde gegen Personen (Einschränkung der Bewegungsfreiheit und vor allem Körperverletzungen) sowie gegen Sachen (Zerstörung von Plänen) ist unbestritten. Es ist immerhin klar darauf hinzuweisen, dass in keinem Moment die kantonalen Behörden zögerten, eine Strafuntersuchung einzuleiten und diese konsequent sowie mit Würde und Anstand durchzuführen.

Gemäss Art. 17 des Strafgesetzbuches handelt rechtmässig, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer andern Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er das höhergewichtige Interesse wahrnimmt. Wie weit die verklausurierten Voraussetzungen auf jeden Teilnehmer dieses Abends zutreffen, ist eine schwierig zu überprüfende Frage. Aus diesem Grunde sind denn auch Tatbestände wie Landfriedensbruch usw. weitergefasst.

Neben dem rechtfertigenden Notstand gibt es auch die mildere bzw. die geringere Form des entschuldbaren Notstands nach Art. 18 StGB. Über diese rechtliche und vor allem über die politische Tragweite der auf diesen Februarabend anwendbaren Bestimmungen kann man in guten Treuen diskutieren. In der Entstehung und Entwicklung der Idee sowie in der Umsetzung – gleichsam von unten nach oben – erfasste die Bewegung schliesslich das ganze Volk: ein geradezu klassischer Volksaufstand. Die ganzen Tatumstände lassen auf einen Sonderfall schliessen, der in dieser ausgeprägten Form in der jüngeren Schweizer Geschichte wohl einmalig ist.

15. Abgesang auf das Kraftwerkprojekt

Nachträgliche Einreichung des Konzessionsgesuchs

Nach jahrelangen Kämpfen und grosser Ungewissheit brachten die Ereignisse um den 19. Februar 1946 eine Wende. Viele Projektbefürworter sahen die Nutzlosigkeit ein, gegen den geschlossenen Widerstand der Urschner ankämpfen und das Projekt «durchboxen» zu können. Nur einer sah dies lange nicht ein, Fritz Ringwald. Er trieb auf politischer Ebene die Revision des Wasserrechtsgesetzes voran,

wonach die Konzessionskompetenz an wichtigen Wasserkraftwerken von den Kantonen auf den Bund zu übertragen sei, hatte aber letztlich keinen Erfolg.

Beim Studiensyndikat hatte man zumindest eingesehen, dass es nicht ohne förmliches Konzessionsgesuch weitergehen könne. Dieses Gesuch, eingereicht am 31. Mai 1946, wurde dann im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert und damit das rechtsstaatliche Einspracheverfahren eröffnet. In der Gesuchsbegründung wurde nochmals auf die Einmaligkeit dieses Projektes in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen und zur Umsiedlungsfrage erklärt, dass trotz Überflutung von 850 ha Wies- und Weidland auf dem Nätschen «mehrere Landwirtschaftshöfe neu angesiedelt werden könnten». Für welche unrealistische Behauptung allerdings der Beweis nicht angetreten werden musste. Auch eine umfangreiche Broschüre vermochte nicht über die Mängel des Umsiedlungskonzepts hinwegzutäuschen. Gegen das Konzessionsgesuch wurden über 500 Einsprachen erhoben, von Gemeinwesen und Privaten. Der Regierungsrat stellte schliesslich dem Landrat den «wohl überlegten Antrag», es sei das Konzessionsgesuch abzulehnen. Darauf resignierte das Studiensyndikat und zog das Konzessionsgesuch zurück, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, um die Konzession zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachzusuchen. Damit war der Kampf zwischen den Kontrahenten Elektrizitätswerk/Wirtschaft einerseits und örtliche Bevölkerung Ursern anderseits formell zu Ende.

Ein positiver Nachtrag

Durch diesen Rückzug konnten nach und nach Gräben aus dem Kampf um das Urschner Kraftwerk «zugedeckt» und eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den damaligen Gegnern erzielt werden. Denn der Regierungsrat des Kantons Uri unter tatkräftiger Mitwirkung seines Mitglieds Ludwig Danioth hat sich in der Folge für die Realisierung des Staudamms Göschenalp eingesetzt. Dieser nimmt auf die Natur und Umwelt besser Rücksicht. Im Lawinenwinter 1951 mit Todesopfern wurde die dortige Siedlung zerstört. Die kleine Bevölkerung konnte weiter unten im Weiler Gwüest neu angesiedelt werden, einschliesslich der Kapelle und des Pfarrhauses. In diesem Winter 1951 brach auch über das Urserntal ein Lawinenunfall herein mit 13 Toten und einem unermesslichen materiellen Schaden. In dieser Situation zeigte sich die Eidgenossenschaft solidarisch und auch das Militär hielt zur Urschner Bevölkerung.

16. Schlussfolgerungen und Schlussbetrachtungen

Recht auf Widerstand

Erich Haag hat aus seinen umfangreichen Abklärungen und Beurteilungen sieben Thesen formuliert, welche als Gründe für das Scheitern des Grosskraftwerkes Ursen namhaft gemacht werden (siehe Anhang). Ich kann diese Beurteilung im Wesentlichen teilen, abgesehen von der umstrittenen Qualifizierung des 19. Februars 1946 als »Krawallnacht« sowie der rechtlichen Qualifizierung der Landkäufe.

Für den Buchautor gibt es keine «monokausale» Erklärung, verschiedene Faktoren wirkten seiner Meinung nach zusammen. Letztlich entscheidend sei die Tatsache, dass ein technisches Grossprojekt, das derart massiv in die Interessensphäre eingreift, ganze Dörfer und geschlossene Siedlungsgebiete opfern würde, sich gegen den Willen der Betroffenen nicht durchsetzen lässt.

Die Projekte Rheinwald und Ursen weisen nach meiner eigenen Auffassung Parallelen und Unterschiede auf. Die Gleichzeitigkeit ermöglichte damals und heute, dass verschiedene Vergleiche ange stellt werden können. Trotz der Unterschiede in der energiepolitischen Bedeutung fühlten sich die Rheinwaldner und die Urschner als Schicksalsgemeinschaft. Dies, auch wenn die Kontakte aufgrund der damaligen Kommunikationsverhältnisse schwierig waren. Man spielte sich nicht gegenseitig aus, im Gegenteil. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Fokus sich zunehmend auf das grössere, das Ursenprojekt richtete.

In der Sache selber erfuhren die Bewohner der Gemeinden Splügen, Nufenen und Medel nicht die gleich starke Unterstützung durch den Kanton und seinen Behörden wie dies bei den Urschner Gemeinden der Fall war. Anderseits gab den Rheinwaldnern Gemeinden die verfassungsmässige Wasserhoheit als Ausdruck einer starken Gemeindeautonomie gleichsam mit dem Urnenentscheid ein praktisch unüberwindbares absolutes Vetorecht. Dies vor allem gegen die Pressionen der zustimmenden, weniger betroffenen 16 Gemeinden. Demgegenüber stand den drei Urschner Gemeinden kein derartiges Vetorecht zur Verfügung. Sie konnten sich anderseits 100-prozentig auf den Regierungsrat und auf den eindeutigen Landrat verlassen.

Ganz anders bei der Landesregierung, die sich dem Einfluss der starken Energiewirtschaft nicht entziehen konnte, vor allem angesichts der verlockenden gewaltigen Winterenergie. Eine Garantie, dass einmal das Parlament die verfassungsmässige Hoheit der Kantone nicht abändern würde, konnte niemand geben. Einzelne Äusserungen zeigen, dass mehrere Bundesräte nicht auf der Seite der

Urschner standen. Die Landesregierung operierte während all dieser Zeit ziemlich konzeptlos.

Wenn auch auf verschiedenen Wegen, gelangten somit die drei kleinen Gemeinden in Rheinwald und im Urserntal zum gleichen Ziel, nämlich den Fortbestand ihrer Volksgemeinschaft zu sichern und so ihre Heimat zu erhalten.

Ein versöhnlicher Ausklang

Ich komme auf alle Fälle nicht umhin, dem so geeinten Volk von Ursern einerseits und den verantwortlichen Behörden und Anführern des Widerstandes anderseits meine hohe Anerkennung und den tief empfundenen Dank auszusprechen. Schon zu Beginn hiess es mit Recht: «Ursern wird nicht untergehen.» Das ist auch heute Bekenntnis und Auftrag zugleich.

Als versöhnlicher Abschluss gelte das spätere Wort des Anführers Ludwig Danioth: «Ich bin überzeugt, dass wir Urschner die CKW vor einem folgenschweren Abenteuer bewahrt haben.» Dieser Erkenntnis dürfte man sich hüben und drüben anschliessen.

Bibliografie

Literatur

Thomas Brunner. Neu-Andermatt, Neu-Hospental. Geplante Heimat für das Stauseuprojekt Ursen 1920. Separatdruck aus «Kunst + Architektur in der Schweiz». Herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK. 54. Jahrgang, 2003, Heft 4.

Stefan Fryberg. Der Kampf gegen den Stausee. In: 300 Jahre Kapuziner in Andermatt. Altdorf 1989.

Erich Haag. Grenzen der Technik. Der Widerstand gegen das Kraftwerkprojekt Ursen. Diss. Universität Zürich. Zürich 2004 (Chronos).

Emanuel Müller und Reto Gamma. Hochspannung. Alpenrot-Verlag. Altdorf 1982.

Hans Danioth, Protokolle und Erinnerungen, Erste Thesen zur Publikation Haag, Manuskript 2009.

Thesen des Autors der Schrift «Grenzen der Technik»

These 1 – Ursen konnte nicht gebaut werden, weil das Projekt unangepasst, d. h. zu gross, zu wenig sicher und nicht finanziert gewesen wäre.

These 2 – Ursen konnte nicht gebaut werden, weil kein Bedarf bestand.

These 3 – Die föderalistischen Strukturen der Schweiz und die bei den Kantonen liegenden Kompetenzen haben das Kraftwerk Ursen verhindert.

These 4 – Der «Krawall von Andermatt» brachte das Ursen-Projekt zu Fall.

These 5 – Das Kraftwerk Ursen konnte nicht gebaut werden, weil die Zerstörung eines intakten Bergtales von der Öffentlichkeit nicht hingenommen worden wäre.

These 6 – Das Kraftwerk Ursen konnte nicht gebaut werden, weil der Konsens mit den Betroffenen nicht zu erreichen war.

These 7 – Die Solidarität der betroffenen Bevölkerung und der Behörden liessen das Ursen-Projekt scheitern.

Quellen

Josef Regli. Rede gegen das Ursenwerk. Gehalten an der Kantonsschule Luzern. Luzern 17.6.1942.

Bundesgerichtsurteil vom 25.2.1946 in Sachen Central-schweizerische Kraftwerke AG gegen Kanton Uri betreffend Rechtsverweigerung (Beschränkung des Grundstückverkehrs). P 689 LK.

Bundesgerichtsurteil vom 8.5.1947 in Sachen Central-schweizerische Kraftwerke AG gegen Kanton Uri betreffend Art. 4 und 31 BV (Urserenstauwerk, Verbot der Tätigkeit des Studiensyndikates, Abschreibungsbeschluss).

Urteil des Landgerichtes Ursen vom 16.–24.4.1948 betr. Landfriedensbruch etc.

Urseren-Projekt. Aus dem Bundesgericht. NZZ, 20.5.1947, Blatt 2.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Uri vom 14.2.1946

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Uri vom 18.2.1946

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Uri vom 25.2.1946

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Uri vom 7.3.1946

Protokollauszug der Talgemeinde der Korporation Ursen vom 19.5.1996,

Rede von Karl Danioth, Statthalter der Korporation Ursen, anlässlich der Gedenkprozession zum 50-jährigen Andenken an den Kampf gegen das Stauseuprojekt Ursen. Andermatt, 2.6.1996.

Chronik der Ereignisse 1920–1952. Inoffizielle Auflistung durch Talkanzlei Ursen (undatiert).

Interviews

Karl Danioth, alt Talamman, Andermatt (2009/2010)
Ludwig Regli-Regli, Andermatt (2009/2010), Schwiegersohn von alt Talamann Alfred Regli-Furrer sel., Präsident Antistausee-Komitee

Fredi Russi, alt Talschreiber, Andermatt (2009/2010)

Aufnahmen

Archiv CKW Luzern, S. 84, 93.

Staatsarchiv Uri, S. 90, 104.

Privatbesitz Hans Danioth, S. 98, 119.